

---

# R+V-Police für Wohnungsbaugesellschaften premium

Fassung 01.07.2025

Seite

---

## Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeiner Teil.....	2
B. Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung.....	6
C. Besondere Bedingungen zur Gebäudeversicherung.....	16
D. Spezielle Bedingungen zur Gebäudeversicherung.....	26
E. nicht belegt .....	35
F. nicht belegt.....	35
G. Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Feuer.....	36
H. nicht belegt .....	39
K. Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Wasserlöschanlagen-Leckage.	40
L. Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Leitungswasser .....	41
M. Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Sturm/Hagel .....	43
Elementarversicherung – versichert gelten die Teile N. bis R. ....	44
N. Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Überschwemmung und Rückstau	44
O. Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Erdbeben und Tsunami .....	45
P. Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Erdsenkung und Erdrutsch.....	46
Q. Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Lawinen und Schneedruck.....	47
R. Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Vulkanausbruch .....	48
S. Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Glasbruch .....	49
All-Risk-Versicherung – versichert gelten die Teile I., J. und T. ....	51
I. Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung und Streik/Aussperrung.....	51
J. Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle .....	53
T. Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren.....	54
Hinweis zu den Rechtsfolgen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (§ 19 Absatz 5 VVG) .....	57
Hinweis über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall (§ 28 Absatz 4 VVG) .....	58
Gesetzliche Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV).....	59

---

## A. Allgemeiner Teil

### A.1 Vertragsgrundlagen

Dieser Allgemeine Teil bildet mit den im Folgenden dokumentierten Versicherungsbedingungen einen rechtlich selbständigen Vertrag.

Abweichende Regelungen in den Besonderen und Speziellen Versicherungsbedingungen gehen den Regelungen des Allgemeinen Teils vor.

Soweit in den Versicherungsbedingungen nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### A.2 Beginn des Versicherungsschutzes, Vertragsdauer

#### 2.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelung in Punkt 3 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

#### 2.2 Dauer und Ende des Vertrages

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren gemäß § 11 Absatz 4 VVG gekündigt werden.

### A.3 Beitrag

#### 3.1 Beitrag und Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

#### 3.2 Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrags

Der erste oder einmalige Beitrag wird, unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts, sofort nach Zugang des Versicherungsscheines fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag sofort nach Vertragsschluss zu zahlen.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

#### 3.3 Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Solange der Beitrag nicht gezahlt ist, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

#### 3.4 Fälligkeit des Folgebeitrags

Der Folgebeitrag wird am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig.

#### 3.5 Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung des Folgebeitrags

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss.

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz und gleichzeitig kann der Versicherer ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach 3.5 Satz 2 des Allgemeinen Teils, darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

#### 3.6 Teilzahlungen und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

#### 3.7 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitszeitpunkt eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

### 3.8 Tilgungsbestimmungen bei Teilzahlungsverzug

Für Teilzahlungen gilt: Sowohl für die Zahlung des Erst- als auch des Folgebeitrags tritt nach den vorstehenden Regelungen der Verzug nur für das jeweilige Objekt bzw. die jeweilige versicherte Person ein. Voraussetzung hierfür ist, dass die erfolgten Teilzahlungen eine Tilgungsbestimmung zu den in der Objektliste enthaltenen Objekten bzw. versicherten Personen vorsehen und die Teilzahlungen die für diese Objekte bzw. versicherten Personen aufgeschlüsselten Beiträge vollständig abdecken. Unter diesen Voraussetzungen treffen die Verzugsfolgen bei Teilzahlungsverzug nicht die Objekte bzw. versicherten Personen für die der aufgeschlüsselte Beitrag vollständig zum Fälligkeitszeitpunkt entrichtet wurde.

## A.4 Änderung der Beitragsbemessungsgrundlagen

Über die gesetzlichen und einzelvertraglichen Obliegenheiten hinaus hat der Versicherungsnehmer nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den zum Zweck der Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten sind. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen.

## A.5 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer eine vertragliche Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 23 bis 28 und 82 VVG leistungsfrei, zur Kündigung oder Beitragserhöhung berechtigt sein.

Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Wird durch den Versicherungsnehmer eine vertragliche Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalles vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, kann der Versicherer zudem innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

## A.6 Mehrfachversicherung und Überversicherung

### 6.1 Mehrfachversicherung

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert (Mehrfachversicherung, §§ 77 ff. VVG), ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

Ist die Mehrfachversicherung zustande gekommen, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er binnen eines Monats, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat, die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages oder eine Reduzierung der Versicherungssumme verlangen. Die Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Versicherer zugeht.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.

### 6.2 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und des Beitrags verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

## A.7 Wegfall des versicherten Interesses

Der Versicherungsschutz für das versicherte Interesse endet zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so steht dem Versicherer der Beitrag oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG zu.

## A.8 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift oder seines Namens dem Versicherer nicht mitgeteilt, findet § 13 VVG Anwendung.

**A.9 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand**

Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis ist der Hauptsitz des Versicherers maßgeblich, soweit gesetzlich kein ausschließlicher Gerichtsstand vorgeschrieben oder in den Besonderen Teilen etwas Abweichendes vereinbart ist.

**A.10 Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

**A.11 nicht belegt****A.12 nicht belegt****A.13 nicht belegt****A.14 Sanktionsklausel**

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

**A.15 Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten**

Erhalten wir von Ihnen als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber etc..

**A.16 Geltendmachung von Ansprüchen, Kenntnis und Verhalten der versicherten Personen, Aufrechnungsverbot**

16.1 Bei der Anspruchsprüfung werden die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person berücksichtigt, sofern nach den Bedingungen dieses Versicherungsvertrags, den Besonderen Vereinbarungen und den gesetzlichen Regelungen die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind.

16.2 Die versicherte Person hat ein eigenes Recht, Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer geltend zu machen. Der Versicherer wird die Entschädigungssumme nur an die betroffene versicherte Person aus-zahlen, soweit diese nicht ausdrücklich eine andere Zahlungsbestimmung getroffen hat. Die §§ 44 Abs. 2 und 45 VVG sind abbedungen.

16.3 Das Recht zur Aufrechnung des Versicherers gegen Forderungen versicherter Personen ist ausgeschlossen. Der § 35 VVG ist abbedungen.

**A.17 Versicherungsausweis**

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, den versicherten Personen eine vom Versicherer ausgestellte Versicherungsbestätigung sowie die Versicherungsbedingungen im Zusammenhang mit dem Einbezug der versicherten Personen in diesen Vertrag auszuhändigen. Diese Versicherungsbestätigung soll die versicherten Personen über die Inhalte und den Umfang des gewährten Versicherungsschutzes sowie über die im Versicherungsfall zu erfüllenden Obliegenheiten informieren.

**A 18. Weitere Pflichten des Versicherungsnehmers**

18.1 Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, mit den zu diesem Vertrag angemeldeten versicherten Personen, im Zusammenhang mit der Gewährung von Versicherungsschutz nach diesem Vertrag keine –

über die Regelungen dieses Vertrages hinausgehenden – Prämienaufschläge, Kosten oder Gebühren zu vereinbaren bzw. solche gegenüber den versicherten Personen zu erheben.

18.2 Marketing, Werbung und PR erfolgen eigenverantwortlich und selbständig durch den Versicherungsnehmer. Inhalte, welche den Versicherer und das Produkt betreffen, sind zwingend mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf mit dem Versicherer abzustimmen.

## B. Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung

### B.1 nicht belegt

### B.2 nicht belegt

### B.3 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

#### 3.1 Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, der Versicherer in Textform Fragen im Sinne von 3.1 Satz 1 der Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung stellt.

#### 3.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach 3.1 der Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19-21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Abs. 2 VVG auch leistungsfrei sein.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

#### 3.3 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

#### 3.4 Anerkennung

a. Hat der Versicherer das versicherte Wagnis besichtigt und liegt ein Besichtigungsbericht vor, so erkennt der Versicherer an, dass ihm durch diese Besichtigung alle Umstände bekanntgeworden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren. Diese Vereinbarungen gelten auch bei Nachbesichtigungen durch den Versicherer während der Vertragsdauer.

b. Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

### B.4 Gefahrerhöhung

#### 4.1 Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

#### 4.2 Besondere gefahrerhöhende Umstände

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung kann insbesondere dann – aber nicht nur – vorliegen, wenn

a. sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat,  
 b. von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden oder ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird. Dazu gehört auch die vollständige oder teilweise Nutzung von Gebäuden als Flüchtlings- oder Asylantenunterkunft.

c. Abweichend zu 4.2.b der Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung sind Schäden durch Feuer, Leitungswasser und Sturm/Hagel bei leer stehenden und in Umbau-/Sanierung befindlichen Gebäuden zum Zeitwert versichert. Schäden durch Sturm/Hagel sind versichert, wenn das Dach des Gebäudes vollständig gedeckt ist und alle Außentüren und Fenster vollständig eingesetzt und verschlossen sind.

Alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen sind grundsätzlich abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten. Sollten wasserführende Anlagen und Einrichtungen von einzelnen Gebäudeteilen im Zuge des Umbau- bzw. Sanierungsfortschritts befüllt werden müssen, so sind diese Gebäudeteile in der kalten Jahreszeit zusätzlich ausreichend (Raumtemperatur mindestens 14 Grad Celsius) zu beheizen. Weiterhin ist diese Maßnahme genügend häufig zu kontrollieren. Ein entsprechender Nachweis der Sicherstellung einer ausreichenden Beheizung ist vom Versicherungsnehmer auf Anforderung vorzulegen. Anderenfalls entfällt der beschriebene Versicherungsschutz für Schäden, entstanden durch Bruch / Frost an wasserführenden Anlagen und Einrichtungen.

Die in Umbau / Sanierung befindlichen Gebäude sind mindestens zwei Mal wöchentlich zu begehen und ein entsprechendes Begehungsprotokoll zu erstellen / zu führen.

Der Versicherungsschutz wird für maximal fünf Monate ab Beginn der Sanierungs-/Umbauarbeiten geboten. Sollte der Vertrag jedoch zu einem früheren Zeitpunkt enden, so endet mit diesem Zeitpunkt auch der Versicherungsschutz gemäß dieser Deckungserweiterung.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die Objekte, an welchen Sanierungs- bzw. Umbauarbeiten durchgeführt werden sollen, schriftlich vor Beginn der Arbeiten zu melden. Hierbei sind neben der konkreten Objektanschrift auch Angaben zum Beginn der Sanierungs-/Umbauarbeiten mitzuteilen. Der Versicherungsschutz nach Maßgabe dieser Deckungserweiterung endet sodann automatisch nach Ablauf von fünf Monaten seit dem gemeldeten Beginn der Arbeiten. Sofern die Sanierungs-/Umbauarbeiten längere Zeit (über den Zeitraum von fünf Monaten hinaus) in Anspruch nehmen, ist eine entsprechende Nachmeldung erforderlich.

Der Versicherer kann diese Deckungserweiterung vollständig oder auch nur für einzelne Gebäude jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündigen. Die Anmeldung neuer Risiken sowie die Anzeige von notwendigen Verlängerungen wäre damit nicht mehr möglich.

#### 4.3 Pflichten des Versicherungsnehmers

Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt.

#### 4.4 Anzeige von Gefahrerhöhung bei Bestehen einer Versicherungsabteilung

Hat der Versicherungsnehmer eine Versicherungsabteilung eingerichtet, die Gewähr dafür bietet, dass vertragserhebliche Tatsachen regelmäßig erfasst werden, so gilt die Anzeige von Gefahrerhöhungen als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erstattet wird, nachdem die Versicherungsabteilung des Versicherungsnehmers Kenntnis von der Erhöhung der Gefahr erlangt hat. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die jeweils zuständigen Stellen des Betriebes die erforderlichen Meldungen an die Versicherungsabteilung unverzüglich erstatten.

#### 4.5 Versehensklausel

a. Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überwachung der Gefahrenverhältnisse auf dem Versicherungsgrundstück verpflichten und Gefahrerhöhungen unverzüglich anzeigen. Dies gilt insbesondere auch für Gefahrerhöhungen, die sich aus baulichen Veränderungen ergeben. Um etwa versehentlich nicht angezeigte oder bisher nicht bekannt gewesene Gefahrerhöhungen nachträglich feststellen zu können, wird der Versicherungsnehmer das versicherte Wagnis halbjährlich prüfen.

b. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht, so bleibt gleichwohl die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bleibt seine Verpflichtung hiernach bestehen, so gebührt ihm rückwirkend vom Tage der Gefahrerhöhung an der etwa erforderliche höhere Beitrag.

#### 4.6 Rechtsfolgen bei Gefahrerhöhung

Es gelten die §§ 23 bis 27, 29 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

## B.5 Repräsentanten

### 5.1 Grundsatz

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

### 5.2 Aufzählung

Als gesetzliche Vertreter stehen dem Versicherungsnehmer gleich: bei

- a. Aktiengesellschaften - die Mitglieder des Vorstands
- b. Gesellschaften mit beschränkter Haftung - die Geschäftsführer
- c. Kommanditgesellschaften - die Komplementäre
- d. offenen Handelsgesellschaften - die Gesellschafter
- e. Einzelfirmen - die Inhaber
- f. anderen Rechtsformen (z.B. Genossenschaften, Vereinen, juristische Personen des öffentlichen Rechts) - die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen Vertretungsorgane.

Repräsentanten sind solche Personen, die in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses anstelle des Versicherungsnehmers die Obhut über diese Sachen ausüben und befugt sind, selbständig für den Versicherungsnehmer in einem gewissen, nicht ganz unbedeutenden Umfang zu handeln (Risikoverwaltung). Repräsentanten sind insbesondere der verantwortliche Betriebs-, Werks- oder Niederlassungsleiter.

Personen, denen Sachen aufgrund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Verhältnisses für längere Zeit in alleinige Obhut gegeben worden sind, sind nur dann Repräsentanten, wenn ihnen vom Versicherungsnehmer die Befugnis übertragen worden ist, in einem nicht ganz unbedeutenden Umfang für den Versicherungsnehmer zu handeln. Schließt der Versicherungsnehmer im Rahmen seines Gewerbes laufend eine Vielzahl von Miet- oder Pachtverträgen ab, so sind Mieter und Pächter nicht Repräsentanten des Versicherungsnehmers.

**B.6 nicht belegt****B.7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers****7.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen hat, sind:

- a. die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- b. die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
- c. nicht belegt

**7.2 Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles**

a. Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
  - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
  - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
  - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
  - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
  - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
  - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren, soweit dem behördliche Anweisungen nicht entgegenstehen;
  - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
  - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- b. Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß 7.2.a der Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

**7.3 Rechtsfolgen**

Die Rechtsfolgen einer Verletzung der in 7.1 und 7.2 der Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung genannten Obliegenheiten ergeben sich aus 5 des Allgemeinen Teils.

Sofern sich die Obliegenheitsverletzung nicht auf die Auskunfts- und Aufklärungspflicht nach 7.2.a.ii bis 7.2.a.ii und nicht auf die Obliegenheiten bei leer stehenden Objekten nach 4.2.c der

Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung bezieht, verzichtet der Versicherer bei Versicherungsfällen auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit.

**B.8 Sicherheitsvorschriften vor Schadeneintritt****8.1 bis 8.7 nicht belegt****8.8 Spezielle Sicherheitsvorschrift zur Leitungswasser- und Wasserlöschanlagenleckageversicherung:**

Der Versicherungsnehmer hat

- a. die versicherten wasserführenden Anlagen und Einrichtungen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen;
- b. nicht genutzte wasserführende Anlagen und Einrichtungen sind abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
- c. während der kalten Jahreszeit alle Räume genügend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.

**8.9 Spezielle Sicherheitsvorschrift zur Sturm- und Hagelversicherung:**

Der Versicherungsnehmer hat:

Die versicherten Sachen oder Gebäude, in denen sich die versicherten Sachen befinden, insbesondere, Dächer und außen an den Gebäuden angebrachte Sachen stets im ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und Mängel, Störungen oder Schäden unverzüglich nach den anerkannten Regeln der Technik beseitigen zu lassen.

**8.10 Spezielle Sicherheitsvorschrift zur Überschwemmungs- und Rückstauversicherung:**

Der Versicherungsnehmer hat bei rückstaugefährdeten Räumen die Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und Rückstausicherungen anzubringen und stets funktionsbereit zu halten.

Rückstaugefährdete Räume liegen vor, wenn die Abläufe eines Gebäudes (für Schmutz- und Regenwasser) ins öffentliche Kanalnetz unterhalb der Rückstauenebene liegen. Als maßgebende Rückstauenebene gilt die Straßenhöhe an der Anschluss-Stelle.

**8.11 Rechtsfolgen**

Die Rechtsfolgen einer Verletzung der in 8 der Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung genannten Obliegenheiten ergeben sich aus 5 des Allgemeinen Teils.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich 4.5 der Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung.

**B.9 Abweichung von Sicherheitsvorschriften**

Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen die Berufsgenossenschaft, das Gewerbeaufsichtsamt oder eine andere zuständige Behörde schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.

**B.10 Vorübergehende Abweichung von Sicherheitsvorschriften**

Vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsort gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne von 7.1 der Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen 4 der Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung. Abweichungen über die Dauer von 6 Monaten hinaus gelten nicht mehr als vorübergehend.

**B.11 nicht belegt**

**B.12 nicht belegt**

**B.13 nicht belegt**

**B.14 Handwerkerklausel**

Werden von fremden Firmen, Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern Sicherheitsvorschriften wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers verletzt, so ist dieser dafür nicht verantwortlich.

**B.15 nicht belegt**

**B.16 nicht belegt**

**B.17 Konzessionsumwandlung**

Sofern Gaststätten und Restaurantbetriebe versichert gelten: Die Umwandlung des versicherten Betriebes (Änderung der Konzession) ist nach 4 der Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung anzeigepflichtig. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten ergeben sich aus 5 des Allgemeinen Teils. Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich 4.5 der Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung.

**B.18 nicht belegt**

**B.19 nicht belegt**

**B.20 nicht belegt**

**B.21 Ereignisdefinition**

Unter einem Versicherungsfall sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache innerhalb von 72 Stunden auf allen Grundstücken dieses Vertrages anfallen. Dies gilt nicht für die Gefahr Feuer sowie Glasbruch.

### **B.22 Selbstbeteiligung**

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Schadenminderungskosten und Ersatz für Deckungserweiterungen und sonstige versicherte Kosten wird je Versicherungsfall und Objekt um die vereinbarten Selbstbeteiligungen gekürzt.

Treffen im Versicherungsfall mehrere Selbstbeteiligungen zusammen, so findet insgesamt nur die höchste Selbstbeteiligung Anwendung.

### **B.23 Entschädigungsgrenze**

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

- a. je Objekt gemäß Objektliste bis zu der dafür vereinbarten Versicherungssumme;
- b. je Objekt gemäß Objektliste bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen;
- c. je Objekt gemäß Objektliste bis zu der vereinbarten Höchstentschädigung
- d. für alle Objekte gemäß Objektliste summarisch bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung, jeweils inklusive mitversicherter Kosten und Deckungserweiterungen; Schäden, die im laufenden Versicherungsjahr beginnen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

Die Bestimmungen über die Entschädigungsgrenzen nach 23.a bis 23.c der Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung sind soweit vereinbart im Anschluss an die Unterversicherungsberechnung nach 16.6. der Besonderen Bedingungen zur Gebäudeversicherung und nach Abzug der Selbstbeteiligung nach 22 der Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung anzuwenden.

Soweit eine kombinierte Höchstentschädigung bzw. Jahreshöchstentschädigung oder eine kombinierte Entschädigungsgrenze vereinbart gilt, wird diese auf den gesamten Schaden zur Sach- und zur Ertragsausfalldeckung angewendet.

### **B.24 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung**

Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Nicht versichert sind Sachen und Ertragsausfälle, soweit aus einer dafür bestehenden speziellen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann.

### **B.25 Versicherung für fremde Rechnung**

#### **25.1 Rechte aus dem Vertrag**

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer A 16 der Allgemeinen Bedingungen steht die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu.

### **B.26 Leistungspflicht gegenüber Teileigentümern**

Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Teileigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Teileigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Teileigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteilen nicht berufen. Die übrigen Teileigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, soweit diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird. Der Teileigentümer, in dessen Person der Verwirklichungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Aufwendungen zu erstatten. Dies gilt auch für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum.

### **B.27 Aufwendungsersatz**

#### 27.1 Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a. Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
  - b. Macht der Versicherungsnehmer Aufwendungen, um einen unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfall abzuwenden oder in seinen Auswirkungen zu mindern, geltend, so leistet der Versicherer Aufwendungsersatz nur, wenn diese Aufwendungen bei einer nachträglichen objektiven Betrachtung der Umstände verhältnismäßig und erfolversprechend waren oder die Aufwendungen auf Weisung des Versicherers erfolgten.
  - c. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach 27.1.a. und 27.1.b. der Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung entsprechend kürzen.
  - d. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
  - e. Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß Ziffer 27.1.a. der Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
  - f. Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse kostenfrei zu erbringen sind.
- Aufwendungen zur Brandbekämpfung gelten ausschließlich im Rahmen der Feuerlöschkosten nach 15.3 der Besonderen Bedingungen zur Gebäudeversicherung mitversichert.

#### 27.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

Für die Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens gilt § 85 VVG.

### **B.28 Übergang von Ersatzansprüchen**

#### 28.1 Anspruch des Versicherers

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

#### 28.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer, soweit erforderlich, mitzuwirken.

Die Rechtsfolge einer Verletzung der in Absatz 1 genannten Obliegenheit ergibt sich aus 5 des Allgemeinen Teils.

Bei Verletzung der in Absatz 1 genannten Obliegenheit verzichtet der Versicherer auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit.

#### 28.3 Verzicht auf Ersatzansprüche

- a. Der Versicherungsschutz bleibt unberührt, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles auf Ersatzansprüche für einfach fahrlässig herbeigeführte Schäden verzichtet hat.
- b. Der Versicherer verzichtet zusätzlich auf Ersatzansprüche, die sich gegen Gesellschaften (inkl. deren Repräsentanten oder gesetzliche Vertreter) der Firmengruppe des Versicherungsnehmers oder Betriebsangehörige des Versicherungsnehmers, die nicht Repräsentanten sind, richten. Außerdem verzichtet die R+V für ihren Anteil am Versicherungsvertrag auf Ersatzansprüche, die sich gegen Gesellschaften (inkl. deren Repräsentanten oder gesetzliche Vertreter) richten, die im Rahmen einer bei der R+V-Versicherungsgruppe bestehenden Haftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers dieses Vertrages als „Weitere Versicherungsnehmer“ mitversichert gelten.
- c. nicht belegt
- d. Vom Regressverzicht sind Ersatzansprüche ausgeschlossen gegen Regressschuldner, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt oder für ein solches Handeln einzustehen haben oder die über eine marktübliche Haftpflichtversicherung des Regressschuldners abgedeckt werden können.

### **B.29 Sachverständigenverfahren**

#### 29.1 Vereinbarung

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

#### 29.2 Ausdehnung

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

### 29.3 Benennung der Sachverständigen

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a. Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.

Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

b. Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

c. Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter 29.3.b. der Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

### 29.4 Feststellungen der Sachverständigen

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

### 29.5 Kosten des Verfahrens

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

### 29.6 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

### 29.7 Umfang

Den Umfang der Feststellung regeln die Besonderen Bedingungen zur Gebäudeversicherung.

### 29.8 Beiratsverfahren

Bei Versicherungsfällen, in denen die Feststellungen unter Hinzuziehung eines Sachverständigen als Beirat getroffen werden, wird der Versicherer dem Versicherungsnehmer sämtliche vom Sachverständigen erstellte Unterlagen auf Anforderung kostenlos überlassen.

## **B.30 Wahrung von Geschäftsgeheimnissen**

Die mit der Feststellung eines Schadens beauftragten Organe der Versicherer - Regulierungsbeauftragte - oder die im Falle des Sachverständigenverfahrens ernannten Sachverständigen sowie der Obmann sind verpflichtet, zwecks Wahrung von Geschäftsgeheimnissen in ihren Schadenberechnungen, Regulierungsberichten oder Sachverständigengutachten die im Schaden betroffenen Positionen nach Bezeichnung, Art, Menge, Zusammensetzung, Gewicht und Preis nur in der Form kenntlich zu machen, die von dem Versicherungsnehmer für unbedenklich gehalten wird.

## **B.31 Kündigung nach dem Versicherungsfall**

### 31.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Beide Vertragsparteien können festlegen, dass sich die Kündigung nur auf das vom Schaden betroffene Objekt bezieht.

Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

Dieses Kündigungsrecht gilt für jede zwischen den Parteien bestehende Gebäudeversicherung.

### 31.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform zu kündigen.

### 31.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird drei Monate nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

**B.32 Wartezeit**

- a. Der Versicherungsschutz gegen die Gefahren Überschwemmung und Rückstau, Erdbeben und Tsunami, Erdsenkung und Erdrutsch, Schneedruck und Lawinen sowie Vulkanausbruch beginnt mit dem Ablauf von zwei Wochen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).
- b. Die Regelungen nach 32.a. der Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung entfällt, soweit Versicherungsschutz bereits über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

**B.33 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen****33.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles**

- a. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

- b. Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Im Falle der groben Fahrlässigkeit verzichtet der Versicherer auf diesen Einwand, sofern es sich nicht um leer stehende Objekte nach 4.2.c der Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung handelt.

**33.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles**

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

**B.34 Generelle Ausschlüsse****34.1 Ausschluss Krieg**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

Schäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen / kriegsähnlichen Ereignissen sind innerhalb Deutschlands mitversichert. Der Ausschluss von Schäden infolge Krieg erstreckt sich innerhalb Deutschlands somit nur auf Schäden aus laufenden Kriegshandlungen.

**34.2 Ausschluss Kernenergie**

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

Dies gilt nicht für Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück auf dem der Versicherungsort liegt oder auf einem unmittelbar angrenzenden Nachbargrundstück, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung. Ausgeschlossen bleiben jedoch radioaktive Isotope von Kernreaktoren, Kernkraftwerken, Lager von Kernbrennstoffen und / oder Kernbrennstoffabfällen sowie Wiederaufbereitungsanlagen für Kernbrennstoffe.

**34.3 Generelle Ausschlüsse im Ausland ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen**

- a. Ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen gelten Schäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten als ausgeschlossen.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

- b. Schäden in Belgien und den Niederlanden durch Flut und Überschwemmung.

- c. Schäden durch Erdbeben und Tsunami in Griechenland, Japan, Taiwan, Kalifornien (USA), Mexiko, Portugal, Italien sowie der Türkei.

**34.4 Nationale Gesetzgebung**

In Ergänzung zu den Ausschlussbestimmungen des Vertrages gelten Ansprüche, die auf nationalen Gesetzgebungen des Auslands beruhen, ausgeschlossen, insbesondere

- a. Ansprüche, die sich aus der Deckungsverpflichtung im Rahmen von "Catastrophes Naturelles" in Frankreich ergeben würden,
- b. Ansprüche für Schäden, die ein Ereignis verursacht, das zur Erklärung des nationalen Notstandes in Spanien führt: „Calamidad Nacional“,
- c. Ansprüche, die sich aus der gesetzlichen Deckungsverpflichtung für Rettungskosten in Belgien und Italien ergeben würden,

- d. Ansprüche, die sich aus der Verordnung über die Elementarschaden-Versicherung in der Schweiz vom 18.11.1992 oder einer entsprechenden Nachfolgeregelungen ergeben würden,
- e. Ansprüche, die sich in Norwegen aus dem Gesetz über die Elementarschadenversicherung vom 16.06.1989 (ACT NO. 70, Act on Natural Damage Insurance) oder aus entsprechenden Nachfolgeregelungen ergeben.

#### 34.5 Zusätzliche Ausschlüsse im Ausland

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen sind nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a. Schäden, die durch das „Consortio de Compensación de Seguros“ in Spanien gedeckt sind,  
 b. Schäden durch Innere Unruhen in Nordirland.

#### 34.6 Ausschluss von politischen Gefahren im Ausland

- a. Schäden in Südafrika, den Homelands und Namibia, die aus Gefahren resultieren, welche über die „South African Special Risks Insurance Association“ (SASRIA) oder die „Namibian Special Risks Insurance Association (NASRIA) versicherbar sind,  
 b. Schäden in den Homelands und Namibia, die durch politisch motivierte Anschläge im Sinne der lokalen Begriffsdefinition von „Political Riot“ verursacht werden.

### **B.35 Steuer bei Auslandsrisiken**

Soweit Risiken im Ausland versichert sind, wird der Versicherungsnehmer die zur Kürzung der deutschen Versicherungsteuer und erforderlichenfalls zur Berechnung und Abführung der ausländischen Versicherungsteuer relevanten Informationen und Schätzungen für jede Beitragsberechnung zur Verfügung stellen.

Werden von der Steuerbehörde die Berechnungsgrundlagen angezweifelt oder steuerrechtlich abweichend bewertet und deshalb der Versicherer für die Abführung der Versicherungsteuer oder ähnlichen Abgaben in Anspruch genommen, stellt der Versicherungsnehmer die Berechnungsgrundlagen zur Verfügung und erstattet dem Versicherer evtl. nachzuentrichtende Versicherungsteuer oder sonstige Abgaben.

### **B.36 nicht belegt**

### **B.37 nicht belegt**

### **B.38 Beitragsanpassung**

#### 38.1. Anpassung des Beitrags an die Baukostenentwicklung

- a. Der Beitrag verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.
- b. Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für das in diesem Jahr beginnende Versicherungsjahr entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt.
- Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt. Bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet. Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet. Der neue Beitrag wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet. Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

c. Der neue Beitrag wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet. Die neuen Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 11.1.4 werden auf voll Euro gerundet. Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

d. Der Versicherungsnehmer kann einer Erhöhung des Beitrags innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. In diesem Fall wird bei Eintritt eines Versicherungsfalles die Entschädigung (einschließlich Kosten und Mietausfall) nur anteilig gezahlt. Der Versicherer teilt dem Versicherungsnehmer jährlich den Prozentsatz der Kürzung der Entschädigung mit.

#### 38.2 Anpassung des Beitrags an die Schaden- und Kostenentwicklung

- a. Der Tarifbeitrag ergibt sich aus der Multiplikation der Wohn- und Geschäftseinheiten/Quadratmeter Vermietfläche/Versicherungssumme mit dem jeweiligen Beitragssatz für die einzelne Risikoart, einschließlich jeweils erforderlicher Zuschläge für besondere Gefahrenverhältnisse. Für individuelle Einschlüsse erhöht sich entweder der Beitragssatz oder es werden feste Zuschläge erhoben.
- b. Der jeweilige Beitragssatz ist kalkuliert unter Berücksichtigung des erwarteten Schadenbedarfs der Risikoart, der Kosten für Vertrieb, Verwaltung, Rückversicherung, des Gewinnansatzes sowie der Feuerschutzsteuer, sofern diese anfällt. Der erwartete Schadenbedarf wird unter anderem unter Berücksichtigung von Statistiken ermittelt, die nur in mehrjährigen Abständen zur Verfügung stehen. Dabei

können auch statistische Erkenntnisse des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) berücksichtigt werden. Der bei Antragstellung geltende Tarif basiert daher auf dem zu diesem Zeitpunkt aktuellen Zahlenmaterial.

c. Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet, den Beitragssatz sowie die festen Beitragszuschläge für bestehende Verträge mindestens alle fünf Jahre neu zu kalkulieren. Bei der Neukalkulation werden die Wohngebäudeversicherungen der R+V-Gruppe, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammengefasst. Für die Neukalkulation werden außer der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung einer ausreichend großen Anzahl gleichartiger Risiken auch die voraussichtliche künftige Schaden- und Kostenentwicklung sowie Änderungen der Feuerschutzsteuer berücksichtigt. Dabei hat der Versicherer die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik zu beachten. Preissteigerungen, die bereits in die Entwicklung des Anpassungsfaktors (siehe 38.1. der Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung) eingeflossen sind, dürfen bei diesen Berechnungen nicht noch einmal berücksichtigt werden. Ebenso bleibt eine eventuelle Erhöhung des Gewinnansatzes außer Betracht. Individuell vereinbarte Zuschläge oder Nachlässe bleiben von der Neukalkulation unberührt. Die sich auf Grund der Neukalkulation ergebenden Beitragsänderungen gelten mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres für bestehende Verträge. Die Beiträge nach dem neu kalkulierten Tarif für bestehende Verträge dürfen nicht höher sein als die Beiträge nach den Tarifen für neu abzuschließende Verträge mit entsprechenden Angaben für die Beitragsermittlung, Deckungsumfang und Versicherungsbedingungen. Ergibt die Kalkulation einen niedrigeren Tarifbeitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Versicherungsbeitrag des Versicherungsnehmers mit Wirkung vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages zu senken.

d. Beitragserhöhungen, die sich aus der Neukalkulation ergeben, werden dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Beginn des nächsten Versicherungsjahres mitgeteilt. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung kündigen oder wahlweise die Umstellung des Vertrages auf Neugeschäftstarif- und -bedingungen verlangen. Über das Kündigungs- und Wahlrecht wird in der Mitteilung zur Beitragserhöhung ebenfalls informiert.

#### 38.3 Nachträgliche Änderung eines Beitragsmerkmals

a. Ändert sich nachträglich ein der Beitragsberechnung zugrunde liegender Umstand und würde sich dadurch ein höherer Beitrag ergeben, kann der Versicherer den höheren Beitrag ab Anzeige der Änderung verlangen.

b. Fallen Umstände, für die ein höherer Beitrag vereinbart ist, nachträglich weg, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag zu dem Zeitpunkt herabzusetzen, zu dem er hiervon Kenntnis erlangt hat. Das gleiche gilt, soweit solche beitragsrelevanten Umstände ihre Bedeutung verloren haben oder ihr Vorliegen vom Versicherungsnehmer nur irrtümlich angenommen wurde.

## **C. Besondere Bedingungen zur Gebäudeversicherung**

### **C.1 Versicherte Schäden**

Die Speziellen Bedingungen (Abschnitt G. bis T.) sind nur in den Versicherungsvertrag einbezogen, soweit die dort genannten Gefahren zwischen den Vertragsparteien vereinbart und im Versicherungsschein als versichert genannt sind.

Soweit zu einer in den Speziellen Bedingungen genannten Gefahr nichts Abweichendes geregelt ist, leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch eine versicherte Gefahr zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines versicherten Ereignisses abhanden kommen.

### **C.2 nicht belegt**

### **C.3 nicht belegt**

### **C.4 Daten und Programme**

#### **4.1 Schaden am Datenträger**

Entschädigung für Daten und Programme gemäß 4.2 und 4.3 der Besonderen Bedingungen zur Gebäudeversicherung wird nur geleistet, wenn der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Programme durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden an dem Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, verursacht wurde.

#### **4.2 Daten und Programme, die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig sind**

Der Versicherer ersetzt die für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendigen Daten und Programme im Rahmen der Position, der die Sache zuzuordnen ist, für deren Grundfunktion die Daten und Programme erforderlich sind.

Für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendige Daten und Programme sind System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten.

#### **4.3 Sonstige Daten und Programme**

Der Versicherer ersetzt sonstige Daten und Programme im Rahmen von 4.2 der Besonderen Bedingungen zur Gebäudeversicherung.

Sonstige Daten und Programme sind individuelle Programme und individuelle Daten, die weder für die Grundfunktion einer versicherten Sache notwendig noch auf einem zum Verkauf bestimmten Datenträger gespeichert sind.

#### **4.4 Ausschlüsse**

Nicht versichert sind Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

### **C.5 Nicht versicherte Sachen**

Nicht versichert sind

- a. Grund und Boden, Wald oder Gewässer,
- b. Sachen in Baubuden, Zelte, Traglufthallen gegen Einbruchdiebstahl,
- c. zugelassene Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen; Teile und Zubehör davon sind nicht ausgeschlossen, sofern sie zu den Waren und Vorräten gehören. Nicht ausgeschlossen gelten jedoch Gabelstapler, auch wenn sie zugelassen sind.

### **C.6 Versicherungsort**

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes.

Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.

Versicherungsort sind, soweit in den Speziellen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden oder die als Versicherungsort bezeichneten Grundstücke.

### **C.7 nicht belegt**

### **C.8 Neu hinzukommende Grundstücke**

Mit Übergang von Nutzen und Lasten am versicherten Gebäude bzw. mit Beginn der Verwaltungstätigkeit beim versicherten Gebäude gilt:

#### **8.1 Geltungsbereich**

Als Versicherungsort gelten, soweit nichts Anderes vereinbart, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland auch neu hinzukommende Grundstücke. Schäden durch Sturm an Einrichtung, Waren und Vorräten und

Schäden durch Einbruchdiebstahl gelten nur mitversichert, wenn sich der Schaden innerhalb von Gebäuden ereignet hat. Baubuden, Container und Rohbauten gelten nicht als Gebäude im Sinne dieser Vereinbarung. Die Entschädigung ist jedoch je Grundstück und Versicherungsfall auf die vereinbarte Höchstentschädigung begrenzt.

Bei während der Vertragslaufzeit neu hinzukommenden Objekten besteht Versicherungsschutz gegen Überschwemmung und Rückstau erst nach erfolgter Bestätigung durch den Versicherer. Gebäude mit mehr als 10 Stockwerken bzw. mit einem Neuwert von mehr als 10 Mio. EUR gelten erst nach Zustimmung des Versicherers gedeckt.

#### 8.2 Verzeichnis

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jährlich ein Verzeichnis dieser Grundstücke einzureichen. Die Rechtsfolgen bei Verletzung der Obliegenheiten ergeben sich aus 5 des Allgemeinen Teils. Die Vorschriften über die Gefahrerhöhungen nach 4 der Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung bleiben unberührt.

#### 8.3 Differenzdeckung für neu hinzukommende, anderweitig versicherte Grundstücke

a. Der Versicherer ersetzt Schäden nach diesen Bedingungen und nach Vorleistung der anderen bestehenden Versicherung (Vorversicherung). Dieser Versicherungsschutz bezieht sich auf den Teil des Schadens, den der Deckungsumfang der Vorversicherung zum Zeitpunkt der Antragsstellung bei einem anderen Versicherer dem Grunde nach nicht erfasst und/oder der Höhe nach übersteigt. Dieser Versicherungsschutz gilt jedoch nur dann, wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

aa) Es besteht für dasselbe Interesse ein weiterer Versicherungsvertrag bei einem anderen Versicherer (Vorversicherung), der mindestens die Gefahren Feuer, Leitungswasser und Sturm/Hagel deckt.

bb) Der andere Versicherer darf im Schadenfall nicht leistungsfrei sein wegen einer Obliegenheitsverletzung oder aufgrund eines Verzuges bei der Beitragszahlung.

Ein Schaden ist dem Versicherer nach Möglichkeit umgehend, spätestens innerhalb eines Monats nach Regulierung bzw. Ablehnung der Regulierung durch den anderen Versicherer, zu melden.

b. Wenn für einen Schadenfall aus der Vorversicherung dem Grunde nach Versicherungsschutz besteht, kann der Versicherungsnehmer einen Anspruch aus dieser Differenzdeckung gegenüber dem Versicherer frühestens nach Einreichung des Regulierungsschreibens des anderen Versicherers geltend machen. Sofern bei der Vorversicherung eine Haftung dem Grunde nach nicht besteht kann der Versicherer dieses Vertrages sofort angesprochen werden.

c. In jedem Fall erfolgt die Prüfung des Schadenfalles nach den Bedingungen und sonstigen Vereinbarungen des bei diesem Versicherer bestehenden Versicherungsvertrages. Die Höhe einer Entschädigung aus dieser Differenzdeckung errechnet sich nach den eben genannten Bedingungen und Vereinbarungen abzüglich einer Leistung des anderen Versicherers (Vorversicherung).

d. Für Schäden, die bereits vor dem in 8.3.a. der Besonderen Bedingungen zur Gebäudeversicherung genannten Zeitpunkt eingetreten sind, besteht kein Versicherungsschutz.

e. Eine nachträgliche Verringerung oder der Wegfall des Versicherungsschutzes aus der Vorversicherung des anderen Versicherers erhöht nicht die Leistung aus dieser Differenzdeckung.

f. Ein Ausgleich etwaiger Selbstbeteiligungen bzw. Selbstbeteiligungsdifferenzen (zwischen der anderen Versicherung/Vorversicherung und diesem Vertrag) ist / sind im Rahmen dieser Differenzdeckung nicht versichert.

g. Diese Differenzdeckung endet spätestens zu dem zum Zeitpunkt der Antragstellung vereinbarten Ablauf der Vorversicherung. Sie endet auch zu dem Zeitpunkt, mit dessen Wirkung von diesem Versicherungsvertrag vor dem Versicherungsbeginn zurückgetreten, zu dem vom Widerrufsrecht Gebrauch gemacht oder zu dem der Antrag durch den Versicherer abgelehnt wird.

h. Summendifferenzen bis zu 10 % zwischen der Versicherungssumme der Vorversicherung und der zu diesem Vertrag aufgegebenen Versicherungssumme sind beitragsfrei mitversichert. Weicht die Versicherungssumme der Vorversicherung von der Versicherungssumme dieses Vertrages um mehr als 10 % ab, wird für die komplette Nachversicherungssumme der aktuelle Beitragsatz dieses Vertrages erhoben.

### **C.9 Versicherungssumme**

a. Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert nach D.3 der Speziellen Bedingungen zur Gebäudeversicherung entsprechen soll.

b. Ist Neuwert, Zeitwert oder gemeiner Wert vereinbart worden, soll der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme für die versicherte Sache für die Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen.

c. Entspricht zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme nicht dem Versicherungswert, kann die Regelung über die Unterversicherung nach 16.6. der Besonderen Bedingungen zur Gebäudeversicherung zur Anwendung kommen.

### **C.10 nicht belegt**

### **C.11 nicht belegt**

**C.12 nicht belegt****C.13 Vorsorgeversicherungssumme**

- a. Die Vorsorgeversicherungssumme verteilt sich auf die Versicherungssummen der Positionen, für die sie vereinbart ist und bei denen Unterversicherung besteht oder bei denen die Versicherungssumme wegen entstandener Aufwendungen für Abwendung oder Minderung des Schadens nicht ausreicht.
- b. Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.

**C.14 nicht belegt****C.15 Mitversicherte Kosten**

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch ohne Berücksichtigung einer Unterversicherung (auf Erstes Risiko) die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die folgenden notwendigen Kosten:

**15.1 Aufräumungs- und Abbruchkosten**

Aufräumungs- und Abbruchkosten sind Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte einschließlich des Abbruchs stehen gebliebener Teile, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten.

Dazu gehören auch Kosten für das Aufräumen, den Abbruch, die Abfuhr und die Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

**15.2 Bewegungs- und Schutzkosten**

Bewegungs- und Schutzkosten sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, auch wenn die Sachen durch einen anderen Vertrag gegen dieselbe Gefahr versichert sind.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

**15.3 Feuerlöschkosten**

Feuerlöschkosten sind Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, einschließlich der Kosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichteter Institutionen, soweit der Versicherungsnehmer nach dem im Zeitpunkt des Schadenfalls am Schadenort gültigen Landesfeuerwehrgesetz zum Kostenersatz verpflichtet ist oder in Anspruch genommen werden kann.

Im Versicherungsfall werden auch Belohnungen in angemessener Höhe ersetzt, die der Versicherungsnehmer, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein, an eigene oder fremde Feuerlöschkräfte, welche sich bei der Brandbekämpfung tatkräftig eingesetzt haben, zahlt.

**15.4 Mehrkosten infolge Preissteigerung**

a. Mehrkosten infolge Preissteigerungen sind Erhöhungen des Schadenaufwandes durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

b. Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

c. Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

**15.5 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen**

a. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen.

Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

b. Ebenso werden bei der Anrechnung des Restwertes für die versicherte und vom Schaden betroffene Sache behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen berücksichtigt.

Die Entschädigung für die Anrechnung des Restwertes ist jedoch begrenzt durch den Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.

c. Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

d. Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.

**15.6 Mehrkosten durch Technologiefortschritt**

Mehrkosten durch Technologiefortschritt sind Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sache in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

#### 15.7 Mehrkosten für verbrauchseffizientes und ökologisches Bauen

Mehrkosten für verbrauchseffizientes und ökologisches Bauen sind zusätzliche Aufwendungen des Versicherungsnehmers, um beschädigte oder zerstörte Sachen mit Materialien von gleicher Güte wiederherzustellen oder wiederzubeschaffen, die ökologische Standards erfüllen. Dies umfasst auch Kosten der Planung, Zertifizierung und der ökologischen Entsorgung oder Verwertung schadenbetroffener Sachen. Als ökologisch im Sinne dieses Vertrages gelten Produkte, Materialien, Methoden und Prozesse, die natürliche Ressourcen enthalten, den Energie- oder Wasserverbrauch verringern, eine toxische und andere Schadensemission vermeiden oder die Umweltbelastungen anderweitig minimieren und entsprechend von einer Umweltzertifizierungsstelle zertifiziert sind.

Eine Umweltzertifizierungsstelle im Sinne dieses Vertrages ist eine Zertifizierungsstelle, die den Anforderungskriterien eines anerkannten Bewertungssystems bzw. Umweltverbandes erfüllt.

#### 15.8 Zeitwert bei Mehrkosten

Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die vorgenannten Mehrkosten (15.4 bis 15.7) nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.

#### 15.9 Kosten für die Dekontamination von Erdreich

##### a. Deckungsumfang

Kosten für die Dekontamination von Erdreich sind Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss, um

- aa) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Erdreich von eigenen, gemieteten oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- bb) den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- cc) insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

##### b. Gesetzesgrundlage

Die Aufwendungen gemäß 15.9.a der Besonderen Bedingungen zur Gebäudeversicherung werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- aa) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
- bb) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
- cc) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus 5 des Allgemeinen Teils.

##### c. Altlasten

Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

##### d. Abgrenzung Behördenauflagen

Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

#### 15.10 Kosten des Sachverständigenverfahrens

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag, so ersetzt der Versicherer die nach 29.5 der Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

#### 15.11 Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen sind Kosten, die dadurch begründet sind, dass durch den Eintritt des Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes entsteht, zu deren Beseitigung der Versicherungsnehmer aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist.

Kosten für die Beseitigung oder Verminderung einer Kontamination, Verseuchung oder Verunreinigung von Erdreich, Wasser oder Luft werden nicht ersetzt.

#### 15.12 Regiekosten in Eigenleistung

Für ersatzpflichtige Schäden ab dem vereinbarten entschädigungspflichtigen Betrag – ausgenommen Glasschäden – werden zusätzliche Schadenbearbeitungskosten pauschal vergütet. Voraussetzung ist eine

ordnungsgemäß ausgefüllte Schadenanzeige, die Beauftragung sämtlicher Handwerker sowie die Vorlage einer Gesamtrechnung.

Eine Vergütung der Schadenbearbeitungskosten entfällt, sofern die Schadenhöhe durch Sachverständige ermittelt und ein freier Architekt mit der Schadenbeseitigung beauftragt wird.

15.13 Mehrkosten infolge erhöhtem Energieverbrauch im Schadenfall Sofern nicht als Hauptschaden zu entschädigen, ersetzt der Versicherer auch die Kosten für den erhöhten Energieverbrauch infolge eines Versicherungsfalls.

15.14 Kosten für die Ursachenermittlung eines nicht ersatzpflichtigen Schadens

Der Versicherer ersetzt auch die Kosten für die Ermittlung und Feststellung der Schadenursache, wenn beim Versicherungsnehmer der Verdacht eines dem Grunde nach die Ersatzleistung auslösenden Ereignisses vorliegt, dann aber festgestellt wird, dass kein ersatzpflichtiger Schaden gegeben ist.

15.15 Kosten für Mehrverbrauch von Flüssigkeiten oder Erdgas

Kosten für Mehrverbrauch von Leitungswasser, Leitungswasser gleichgestellten Flüssigkeiten, Löschmedien sowie von Erdgas sind Kosten, die dadurch entstehen, dass infolge eines Versicherungsfalles in der Leitungswasser- und Wasserlöschanlagenleckageversicherung Leitungswasser, Leitungswasser gleichgestellte Flüssigkeiten, Löschmedien oder Erdgas (das der Versorgung der Heizungsanlagen der versicherten Gebäude dienen sollte) austreten und der Mehrverbrauch durch das Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.

Soweit unabwendbar durch das Versorgungsunternehmen auch Kosten für Abwasser in Rechnung gestellt werden, gelten diese mitversichert.

15.16 Kosten für Notverschluss

Kosten für einen Notverschluss sind Kosten für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschaltungen, Notverglasungen) in der Glasversicherung, und zwar auch dann, wenn der VN den Auftrag ohne vorherige Absprache mit dem Versicherer erteilt.

15.17 Zusätzliche Montagekosten

Zusätzliche Montagekosten sind die für zusätzliche Leistungen notwendigen Kosten in der Glasversicherung, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (z.B. Kran- oder Gerüstkosten).

15.18 Kosten für Anstriche und Folien

Kosten für Anstriche und Folien

Sind Kosten für die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den versicherten Sachen in der Glasversicherung.

15.19 Kosten für das Bewegen von Schutzgittern

Kosten für das Bewegen von Schutzgittern sind Kosten für das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen im Rahmen der Glasversicherung, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z.B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.).

15.20 Kosten für Rahmen und Beschläge

Kosten für Rahmen und Beschläge sind Kosten für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen im Rahmen der Glasversicherung.

15.21 nicht belegt

15.22 Hotelkosten

Der Versicherer ersetzt die Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten von dem Eigentümer zu Wohnzwecken genutzte Wohnung unbewohnbar wurde und auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, jedoch längstens für die im Versicherungsschein genannte Dauer. Soweit der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung für Hotelkosten beanspruchen kann, wird aus diesem Vertrag keine Entschädigung geleistet.

Diese Kostenerstattung erfolgt auch dann, wenn die betroffene Wohnung nicht vom Eigentümer selbst, sondern von einem Mieter bewohnt wird.

15.23 Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen mit Leitungswasserschaden

Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück, wenn dadurch ein ersatzpflichtiger Leitungswasserschaden entstanden ist.

15.24 Mehrkosten für Primärenergie

Der Versicherer ersetzt die infolge eines versicherten Ausfalles von Photovoltaikanlagen und Anlagen der regenerativen Energieversorgung auf Grundlage von Solarthermie, oberflächennaher Geothermie sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen entstandenen Mehrkosten für Primärenergie.

15.25 Evakuierungskosten

Versichert sind Aufwendungen, die dem Versicherungsnehmer entstehen, wenn aufgrund eines versicherten Sachschadens Mieter evakuiert werden. Zu den Evakuierungskosten zählen die notwendigen Transportkosten sowie die Mehrkosten einer vorübergehenden auswärtigen Unterbringung abzüglich ersparter Kosten.

Mitversichert sind auch die Evakuierungskosten, die dadurch entstehen, dass Mieter eines möglicherweise unmittelbar bevorstehenden Explosionsschadens, oder wegen eines anderen bevorstehenden dem Grunde nach versicherten Sachschadens evakuiert werden müssen.

Diese Kostenerstattung erfolgt auch dann, wenn die betroffene Wohnung nicht von einem Mieter, sondern von einem Eigentümer selbst bewohnt wird.

#### 15.26 Umzugskosten

Versichert sind Aufwendungen, die dem Mieter der vom Sachschaden betroffenen Wohnung entstehen, wenn aufgrund eines versicherten Sachschadens Mieter, deren Wohnung nicht mehr bewohnbar ist, diese innerhalb des Wohnungsbestandes des Versicherungsnehmers umziehen. Voraussetzung ist, dass der Mieter oder mit ihm lebende Personen den Sachschaden nicht selbst herbeigeführt haben und der Umzug tatsächlich erfolgt.

Diese Kostenerstattung erfolgt auch dann, wenn die betroffene Wohnung nicht von einem Mieter, sondern von einem Eigentümer selbst bewohnt wird.

#### 15.27 Rückreisekosten

Versichert sind Fahrtmehrkosten, wenn der Mieter wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbrechen muss, um an den Schadenort zu reisen.

a. Ein Versicherungsfall ist erheblich, wenn der Sachschaden voraussichtlich den vereinbarten Betrag übersteigt und die Anwesenheit des Mieters am Schadenort notwendig macht.

b. Als Urlaubsreise gilt die privat veranlasste Abwesenheit des Mieters vom Versicherungsort von mindestens vier Tagen bis zu einer Dauer von maximal sechs Wochen.

c. Der Versicherer ersetzt die Fahrtmehrkosten für ein angemessenes Reisemittel, entsprechend dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

Diese Kostenerstattung erfolgt auch dann, wenn die betroffene Wohnung nicht von einem Mieter, sondern von einem Eigentümer selbst bewohnt wird.

#### 15.28 Mehrkosten für den alters-/behindertengerechten Wiederaufbau

a. Soweit der entschädigungspflichtige Feuerschaden am versicherten Gebäude die vereinbarte Höhe übersteigt, werden die Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass durch einen Versicherungsfall zerstörte bzw. beschädigte versicherte Gebäude bzw. Gebäudeteile alters- bzw. behindertengerecht aufgebaut werden sollen.

b. Der alters- bzw. behindertengerechte Wiederaufbau gilt für

aa) den schwellenlosen rollstuhl- bzw. rollatorgerechten Umbau,

bb) die Installation von Handläufen im Treppenhaus und eines Treppenliftes,

cc) den die Selbstständigkeit unterstützenden Umbau des Badezimmers und der Küche (ohne Mobiliar).

### C.16 Umfang der Entschädigung

#### 16.1 Entschädigungsberechnung

Der Versicherer ersetzt, soweit nichts anderes vereinbart ist,

a. bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhanden gekommenen Sachen den

Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;

b. bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch den Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles.

Die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.

Restwerte werden angerechnet.

c. Handelt es sich bei den vom Schaden betroffenen Gegenständen um Teile einer zusammengehörenden Sache (komplementäre Güter), so wird im Versicherungsfall auch ein eventueller Minderwert der unbeschädigten Sachen ersetzt. Insgesamt ersetzt der Versicherer maximal den Versicherungswert der zusammengehörenden Sachen am Schadentag.

d. Für Kosten leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist; dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens sowie für die Bestimmungen über die Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens.

e. Für Ertragsausfälle leistet der Versicherer Entschädigung nur, soweit dies besonders vereinbart ist.

#### 16.2 Neuwertschaden

Ist die Entschädigung zum Neuwert vereinbart, erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil), einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um

a. Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen. Ist die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn das Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt wird, auch in diesem Fall bleibt es bei dem Entschädigungsbetrag, der bei einer Wiederherstellung an der bisherigen Stelle entstanden wäre;

- b. bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte und in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Maschinen können Maschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist.
- c. bewegliche Sachen, die beschädigt worden sind, wiederherzustellen.
- d. Die Entnahme von Sachen aus einem Ersatzteil- oder Reservelager gilt als Wiederherstellung/-beschaffung.
- e. Leasing von gleichartigen Sachen steht der Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung dann gleich, wenn die im Leasingvertrag vorgesehene Kaufoption verbindlich wahrgenommen wird. Die in 16.2 Satz 1 der Besonderen Bedingungen zur Gebäudeversicherung genannte Frist wird für diesen Fall auf fünf Jahre verlängert.
- f. Die Re-Investition der Ersatzleistung innerhalb der Firmengruppe des Versicherungsnehmers oder deren Gesellschafter (z. B. Holdinggesellschaften) gilt als Wiederherstellung/-beschaffung.

#### 16.3 Zeitwertschaden

Der Zeitwertschaden wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen über den Versicherungswert festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde. Dies gilt auch, falls für eine Position Versicherung zum Zeitwert vereinbart ist.

#### 16.4 Gemeiner Wert

Soweit ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist, werden versicherte Sachen nur unter Zugrundelegung des erzielbaren Verkaufspreises ohne Grundstücksanteile (gemeiner Wert) entschädigt.

#### 16.5 nicht belegt

#### 16.6 Unterversicherung

a. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

Im Fall der Unterversicherung wird – sofern im Folgenden nichts Anderes vereinbart wird – die Entschädigung nach 16.1 der Besonderen Bedingungen zur Gebäudeversicherung in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Ist die Entschädigung für einen Teil der in einer Position versicherten Sachen auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes der davon betroffenen Sachen höchstens diese Beträge berücksichtigt. Ergibt sich aus dem so ermittelten Versicherungswert eine Unterversicherung, so wird die Entschädigung nach 16.1 der Besonderen Bedingungen zur Gebäudeversicherung entsprechend gekürzt.

Bei der Versicherung nach Wohn-/Geschäftseinheiten ist die Versicherungssumme die Anzahl der gemeldeten Wohneinheiten / Geschäftseinheiten / Garagen / Tiefgaragenstellplätzen und der Versicherungswert die Anzahl der am Stichtag tatsächlich vorhandenen Wohneinheiten / Geschäftseinheiten / Garagen / Tiefgaragenstellplätzen.

Bei der Versicherung nach Vermietfläche ist die Versicherungssumme die Zahl der gemeldeten Quadratmeter Vermietfläche in Abhängigkeit der Nutzung und der Versicherungswert die Zahl der am Stichtag tatsächlich vorhandenen Quadratmeter Vermietfläche in Abhängigkeit der Nutzung.

b. Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede vereinbarte Position gesondert festzustellen.

#### 16.7 Versicherung auf Erstes Risiko

Ist für einzelne Positionen die Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung bei diesen Positionen nicht berücksichtigt.

#### 16.8 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

**C.17 nicht belegt**

**C.18 nicht belegt**

**C.19 nicht belegt**

**C.20 nicht belegt**

**C.21 nicht belegt**

## **C.22 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung**

### 22.1 Fälligkeit der Entschädigung

a. Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

b. Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

c. Der Anspruch auf Zahlung des den Zeitwert überschreitenden Anteils der Entschädigung bleibt auch erhalten, wenn sich das Objekt in einem Verkaufsprozess befindet und weder Nutzen und Lasten auf den Erwerber übergegangen sind noch die Auflassung im Grundbuch (rechtlicher Eigentumsübergang) eingetragen ist. Die über den Zeitwertanteil hinausgehende Entschädigungsleistung darf den durch den Versicherungsfall entstandenen Betrag der Verkaufspreisminderung nicht überschreiten. Die Verkaufspreisminderung nach dem Versicherungsfall ist durch geeignete Belege nachzuweisen.

### 22.2 Wiederherstellungsfrist

Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach 22.1.b. der Besonderen Bedingungen zur Gebäudeversicherung geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

### 22.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

a. die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, seit Anzeige des Schadens zu verzinsen;

b. der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;

c. der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr;

d. die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

### 22.4 Berechnung der Fristen

Bei der Berechnung der Fristen gemäß 22.1, 22.3.a. und 22.3.b. der Besonderen Bedingungen zur Gebäudeversicherung ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

### 22.5 Zahlungsaufschub

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

a. Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bzw. versicherten Person bestehen;

b. ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person unter Berücksichtigung der Regelung in Ziffer B.26 (Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung) oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;

c. eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

## **C.23 Wiederherbeigeschaffte Sachen**

### 23.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

### 23.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt.

Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

### 23.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

a. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

b. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im

Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

#### 23.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von 23.2 oder 23.3 der Besonderen Bedingungen zur Gebäudeversicherung bei ihm verbleiben.

#### 23.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

#### 23.6 Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

### **C.24 Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang**

#### 24.1 Rechtsfolgen

a. Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

b. Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

c. Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

#### 24.2 Kündigungsrecht

a. Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

b. Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

c. Im Falle der Kündigung nach 24.2.a. und 24.2.b. der Besonderen Bedingungen zur Gebäudeversicherung haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

#### 24.3 Anzeigepflicht

a. Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

b. Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

c. Abweichend von 24.3.b. der Besonderen Bedingungen zur Gebäudeversicherung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

### **C.25 Sachverständigenverfahren**

In Ergänzung zu den Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung gilt:

#### 25 Umfang der Feststellungen

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

a. ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;

b. die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;

c. die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;

d. die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten

### **C.26 Gebäude- und Mietverlustschäden durch Terrorismus**

#### 26.1 Ausschluss

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Terrorakte.

#### 26.2 Definition

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

#### 26.3 Wiedereinschluss

Abweichend von 26.1 der Besonderen Bedingungen zur Gebäudeversicherung und nur im Rahmen der nach den Bestimmungen dieses Vertrages versicherten Gefahren und Schäden gelten, soweit jeweils vereinbart, Gebäude- und Mietverlustschäden und Kosten durch Terrorakte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als versichert:

a. Der Sachschaden muss sich in Deutschland ereignen.

Mietverlustschäden sind nur versichert, wenn sich sowohl der auslösende Gebäudeschaden als auch der Mietverlust in Deutschland ereignen und auswirken.

b. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben jedoch nachstehende Gebäude- und Mietverlustschäden sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang damit stets ausgeschlossen:

aa) Kontaminationsschäden durch chemische oder biologische Substanzen.

bb) Schäden durch Ausfall von Versorgungsleistungen (z.B. Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation).

cc) Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsjahr bis zu der vereinbarten Jahreshöchstentschädigung.

c. Der Wiedereinschluss von Terrorschäden kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

d. Der Wiedereinschluss von Terrorschäden gilt nur für Einzelgebäude / Einzelobjekte mit einer Versicherungssumme für Gebäude- und Mietverlustschäden von zusammen maximal 25.000.000 Euro.

**C.27 nicht belegt**

**C.28 nicht belegt**

## D. Spezielle Bedingungen zur Gebäudeversicherung

### D.1. Versicherte Sachen

- a. Die im Versicherungsvertrag bezeichneten, dem Versicherungsnehmer gehörenden sowie zur Bewirtschaftung und/oder Verwaltung übergebenen Gebäude mit ihren Bestandteilen und sonstige Grundstücksbestandteile, Garagen / Carports / Tiefgaragenstellplätze und außen am Gebäude angebrachte Sachen sowie Heizungsgebäude, die ausschließlich versicherte Gebäude versorgen inkl. dazugehörige Maschinenanlagen;
- b. das dazugehörige Gebäudezubehör. Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die der Instandhaltung oder dem wirtschaftlichen Zweck des versicherten Gebäudes dienen, soweit sie sich in dem Gebäude befinden; als Zubehör gelten auch fachmännisch montierte betriebsfertige Photovoltaik- und Solaranlagen;
- c. das dazugehörige Grundstückszubehör wie z.B. Bänke, Hundezwinger, Müllboxen und -behälter, Kübel gilt mitversichert.
- d. Ferner gelten mitversichert freistehende, zu privaten Zwecken genutzte Nebengebäude, welche dem Hauptgebäude räumlich und funktional zugeordnet und der Größe nach (umbauter Raum) erkennbar untergeordnet sind (z. B. Gewächs-, Geräte- und Gartenhäuser);
- e. Jede Veräußerung versicherter Sachen und die grundbuchamtliche Umschreibung sind dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Auf die Vorschriften insbesondere des § 97 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) wird ausdrücklich hingewiesen.
- f. Der Versicherungsschutz endet für einzelne Objekte zu dem Zeitpunkt, zu welchem die Objekte aus der Verwaltung und / oder der Bewirtschaftung des Versicherungsnehmers ausscheiden. Die Veränderung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen und beim Meldeverfahren gemäß D.12 zu berücksichtigen. Es besteht dennoch weiterhin subsidiärer Versicherungsschutz, längstens jedoch bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit.

### D.2 nicht belegt

### D.3 Versicherungswert

Der Versicherungswert von Gebäuden, Grundstücksbestandteilen und fest mit dem Gebäude oder Grundstück verbundenem Zubehör, ist

- a. der Neuwert. Der Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert einschließlich Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten;
  - b. der Zeitwert, falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist; der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seines insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustandes.
  - c. der Zeitwert, sofern dieser im Fall der Versicherung zum Neuwert weniger als 40 Prozent des Neuwertes oder des gleitenden Neuwertes beträgt (Zeitwertvorbehalt); der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert des Gebäudes durch einen Abzug entsprechend seines insbesondere durch den Abnutzungsgrad bestimmten Zustandes.
- Abweichend davon ist der Neuwert der Versicherungswert, sofern das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers zum Schadenzeitpunkt in Verwendung ist. Voraussetzung ist die Erhaltung des Gebäudes in seinem ordnungsgemäßen Zustand;
- d. der gemeine Wert, falls Versicherung nur zum gemeinen Wert vereinbart ist oder falls das Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet ist; eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn das Gebäude für seinen Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist; Gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für das Gebäude oder für das Altmaterial.
  - e. Umsatzsteuer  
Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.
  - f. Kunstgegenstände  
Für den Versicherungswert von Gebäuden sind Kunstgegenstände nur mit dem Preis für das Anfertigen qualifizierter Kopien zu berücksichtigen.

### D.4 nicht belegt

### D.5 Mietverlust

#### 5.1 Gegenstand der Deckung

Werden die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude und sonstigen Grundstücksbestandteile infolge eines Sachschaden nach diesem Vertrag zerstört oder beschädigt, leistet der Versicherer bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze Ersatz für den dadurch entstehenden Mietausfallschaden.

#### 5.2 Mietausfallschaden

Der Mietausfallschaden besteht aus

aa) dem Mietausfall, der dadurch entsteht, dass der Mieter infolge eines Sachschadens nach diesem Vertrag, kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag berechtigt ist, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;

bb) dem Nutzungsausfall in Höhe des ortsüblichen Mietwerts zuzüglich der Räume, die der Versicherungsnehmer oder der Eigentümer selbst nutzt oder unentgeltlich Dritten überlassen hat und die infolge eines Sachschadens nach diesem Vertrag unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer, dem Eigentümer oder Dritten die Beschränkung auf etwa benutzbar gebliebene Räume nicht zugemutet werden kann;

cc) etwaig fortlaufenden, umlagefähigen Nebenkosten.

Für Gebäude oder Räume, die zur Zeit des Eintritts des Sachschadens nach diesem Vertrag nicht vermietet oder genutzt waren, wird Mietausfall ersetzt, sofern Vermietung oder Nutzung zu einem späteren, in der Wiederherstellungszeit liegenden Termin nachgewiesen wird.

### 5.3 Daten und Programme

Mietausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen werden nur ersetzt, wenn sie als Folge eines Sachschadens nach diesem Vertrag am Datenträger, auf dem die Daten und Programme gespeichert waren, entstanden sind.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Mietausfallschäden durch den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit von Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist, die nicht betriebsfertig oder nicht lauffähig sind oder die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

### 5.4 Versicherungswert

Der Versicherungswert ist

a. für vermietete Räume der Mietwert in der vereinbarten Haftzeit;

b. für selbst genutzte oder unentgeltlich Dritten überlassene Räume der ortsübliche Mietwert in der vereinbarten Haftzeit;

c. die Summe der fortlaufenden, umlagefähigen Nebenkosten der im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude für die Dauer der vereinbarten Haftzeit.

### 5.5 Entschädigungsberechnung; Haftzeit

a. Ersetzt wird der Mietausfall längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Räume wieder benutzbar sind.

b. Endet das Mietverhältnis infolge des Sachschadens und sind die Räume trotz Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietausfall bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus ersetzt, höchstens jedoch für die Dauer von 3 Monaten.

c. Mietausfall nach 5.5.a und 5.5.b der Speziellen Bedingungen zur Gebäudeversicherung wird höchstens für die vereinbarte Dauer seit dem Eintritt des Versicherungsfalles ersetzt (Haftzeit).

### 5.6 Feststellungen der Sachverständigen

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen ergänzend zu 25.1. der Besonderen Bedingungen zur Gebäudeversicherung enthalten

a. den nach dem Versicherungsvertrag versicherten Mietausfallschaden und die versicherten Kosten,

b. ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche den versicherten Mietausfall- und Kostenschaden beeinflussen.

### 5.7 Vergrößerung des Mietverlustschadens durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen

a. Erhöhungen des Schadenaufwandes durch Mehrkosten infolge behördlicher

Wiederherstellungsbeschränkungen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen sind mitversichert.

b. Wenn die Wiederherstellung des Gebäudes aufgrund behördlicher Wiederaufbaubeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Mietverlustschadens nur gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an der bisherigen Stelle entstanden wäre.

### 5.8 nicht belegt

### 5.9 nicht belegt

### 5.10 Mietverlust für Gebäude im Rohbau

a. Führt ein Sachschaden gemäß diesen Bedingungen dazu, dass die planmäßige Fertigstellung des betreffenden Bauobjektes / Gebäudes verzögert wird, ersetzt der Versicherer auch den dadurch entstehenden Mietverlust im Rahmen der Mietverlustversicherung dieses Vertrages.

b. Als Nachweis für die planmäßige Fertigstellung dienen Auftragsbestätigungen von Bauunternehmern, Generalunternehmern, Handwerkern mit verbindlichen Terminzusagen.

Als Nachweis des Mietverlustes gilt die Vorlage eines zum Eintritt des Versicherungsfalles (Sachschadens) rechtsgültig abgeschlossenen Mietvertrages. Für Gebäude oder Räume, die zum Zeitpunkt der planmäßigen Fertigstellung - auch ungeachtet des Sachschadens - ohnehin nicht vermietet gewesen wären, besteht kein Versicherungsschutz.

c. Der Mietverlust wird ab dem Beginn des unter 5.10.b. der Besonderen Bedingungen zur Gebäudeversicherung genannten Mietvertrages bis zu dem Zeitpunkt der verzögerten Fertigstellung, höchstens jedoch für 12 Monate, ersetzt.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer die verzögerte Fertigstellung, die Wiederherstellung oder den Bezug des Gebäudes nicht schuldhaft verzögert hat.

#### 5.11 Mietverlust nach Schaden an der Gebäudetechnik

Der Versicherer ersetzt im Rahmen der Bestimmungen 5.1 bis 5.6 und 5.10 der Speziellen Bedingungen zur Gebäudeversicherung bis zur vereinbarten Versicherungssumme auch Schäden durch Mietverlust infolge eines versicherten Schadens an der Gebäudetechnik nach 11 der Besonderen Bedingungen zur Gebäudeversicherung.

### D.6 Mitversicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch ohne Berücksichtigung einer Unterversicherung (auf Erstes Risiko) die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die folgenden notwendigen Kosten:

#### 6.1 Kosten für die Rekultivierung von gärtnerischen Anlagen

Der Versicherer ersetzt in der Feuer- und Sturmversicherung entstehende Kosten für die Rekultivierung gärtnerischer Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück.

#### 6.2 Kosten für das Entfernen und Wiederanpflanzen sturmgeschädigter Bäume

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung sowie Wiederanpflanzung mit Jungpflanzen in Hochstammqualität bis 16 cm Stammumfang einschließlich der Verfüllung mit Erdreich und Kosten für die Angleichung an das übrige Geländeneiveau durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter, durch Blitzschlag oder Sturm abgeknickter oder durch Blitzschlag oder Sturm wesentlich geschädigter Bäume oder Grundstücksbepflanzungen sowie der daran angebrachten Vogel-Nistkästen vom bzw. auf dem Versicherungsgrundstück, soweit eine natürliche Regeneration des Baumes oder der Grundstücksbepflanzung nicht zu erwarten ist. Dazu gehört auch die Übernahme der Kosten für das Entfernen der Wurzeln bis 0,5 m<sup>3</sup>.

Bereits abgestorbene Bäume und Grundstücksbepflanzungen fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Eine wesentliche Schädigung liegt vor, wenn die Standfestigkeit gefährdet oder mindestens ein Drittel des Baumes abgebrochen ist.

#### 6.3 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

Schäden durch Rohrbruch oder Frost an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sind außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück im Rahmen der Leitungswasserversicherung mitversichert.

#### 6.4 Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks

Schäden durch Rohrbruch oder Frost an Ableitungsrohren der Wasserversorgung, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sind im Rahmen der Leitungswasserversicherung mitversichert, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

#### 6.5 Bruchschäden an Armaturen

Schäden an Armaturen sind auch dann im Rahmen der Leitungswasserversicherung mitversichert, wenn es sich nicht um Frostschäden handelt. Abnutzungsschäden sind ausgeschlossen. Die Entschädigung erfolgt für Armaturen in gleicher Art und Güte.

#### 6.6 Einbaumöbel des Gebäudeeigentümers

Vom Gebäudeeigentümer in den Wohnungen bereitgestellte Einbaumöbel, -herde, Türen, Badewannen, Handwaschbecken und sonstige zur Wohnung gehörende Gebäudeteile sind auch dann versichert, wenn sie von den Mietern vom ursprünglichen Bestimmungsort entfernt und an anderer Stelle auf dem jeweiligen Versicherungsgrundstück eingelagert werden.

Diese Kostenerstattung erfolgt auch dann, wenn die betroffene Wohnung nicht von einem Mieter, sondern von einem Eigentümer selbst bewohnt wird.

#### 6.7 Mieterhausrat

Sofern ein versicherter Gebäudeschaden vorliegt und anderweitig keine Entschädigung geleistet wird:

a. Mitversichert gilt der Hausrat von Mietern mit Ausnahme von Wertsachen. Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen. Der Nachweis, dass keine Hausratversicherung besteht bzw. kein Ersatz geleistet wird, ist vom Mieter zu führen.

b. Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufräumungskosten für Hausratgegenstände von Mietern.

c. Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Transport- und Lagerkosten, wenn Hausratgegenstände von Mietern vom Grundstück entfernt und für die Dauer der Wiederherstellung des versicherten Gebäudes extern gelagert werden.

Diese Kostenerstattung erfolgt auch dann, wenn die betroffene Wohnung nicht von einem Mieter, sondern vom Eigentümer selbst bewohnt wird.

#### 6.8 Externe Lagerkosten

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Transport- und Lagerkosten von versicherten Gebäudeteilen, Gebäudebestandteilen, Grundstücksbestandteilen oder Grundstückszubehör,

wenn diese vom Grundstück entfernt und für die Dauer der Wiederherstellung des versicherten Gebäudes extern gelagert werden.

#### 6.9 Vom Mieter eingefügte Sachen

Sofern ein versicherter Gebäudeschaden vorliegt und anderweitig keine Entschädigung geleistet wird:

Vom Mieter in das Gebäude eingefügte Sachen sind mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer ein Interesse an der Wiederherstellung hat. Der Nachweis, dass keine Hausratversicherung besteht bzw. kein Ersatz geleistet wird, ist vom Mieter zu führen.

Diese Kostenerstattung erfolgt auch dann, wenn die betroffene Wohnung nicht von einem Mieter, sondern von einem Eigentümer selbst bewohnt wird.

#### 6.10 Anbauküchen des Vermieters

Mitversichert gelten Anbauküchen, die der Gebäudeeigentümer auf seine Kosten angeschafft und in die Wohnung eingebracht hat.

### **D.7 Bewegliche Sachen**

Mitversichert gelten bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze bewegliche Sachen inkl. Bargeld des Gebäudeeigentümers oder der Eigentümergemeinschaft, soweit diese sich im Eigentum des Gebäudeeigentümers oder der Eigentümergemeinschaft befinden oder dieser/diese dafür die Gefahr trägt (z.B. Arbeitsmaschinen und -geräte in Hausmeisterbüros usw.).

### **D.8 Rohbaudeckung**

a. Bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze gelten Rohbauten und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Baustoffe während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung im Rahmen der vereinbarten Haftzeit gegen Feuerschäden versichert. Schäden durch Sturm/Hagel an nicht bezugsfertig hergestellten Rohbauten sind versichert, wenn das Dach des Gebäudes fertig gedeckt ist und alle Außentüren und Fenster vollständig eingesetzt und verschlossen sind.

Schäden durch Leitungswasser, Rohrbruch und Frost vor Bezugsfertigkeit sind nicht versichert.

Der Versicherungsschutz im Rahmen der Rohbauversicherung ist beitragsfrei, sofern die anschließende Gebäudeversicherung über diesen Vertrag abgeschlossen wird. Die Meldung zur Rohbauversicherung ist in der jährlichen Meldung nach 12 der Speziellen Bedingungen zur Gebäudeversicherung zu berücksichtigen.

b. Während der Umbau-/Sanierungsmaßnahmen besteht Versicherungsschutz, wenn die verbleibende Nutzung zu Wohnzwecken erfolgt und gültige Mietverträge oder vergleichbare Überlassungsvereinbarungen für die benutzten/bewohnten Gebäudeteile bestehen.

Schäden durch Feuer und Sturm/Hagel in benutzten/bewohnten Gebäudeteilen sind zum Neuwert gemäß 3.a der Speziellen Bedingungen zur Gebäudeversicherung versichert.

Schäden durch Leitungswasser, Rohrbruch, Frost sind zum Neuwert gemäß 3.a der Speziellen Bedingungen zur Gebäudeversicherung versichert, wenn Ursache und Entstehungsort in bewohnten/ benutzten Gebäudeteilen liegen.

Die nicht benutzten/unbewohnten Gebäudeteile sind zum Zeitwert gemäß 3.b der Speziellen Bedingungen zur Gebäudeversicherung versichert.

### **D.9 Gleitende Neuwertversicherung**

Soweit für Gebäude die Versicherung zum gleitenden Neuwert vereinbart ist, gilt zusätzlich:

#### 9.1 Versicherungswert

Versicherungswert von Gebäuden ist der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes in Preisen des Jahres 1914. Der Neubauwert bemisst sich nach Größe, Ausstattung sowie Ausbau des Gebäudes. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Mitversichertes Zubehör ist bei der Ermittlung des Neubauwertes zu berücksichtigen.

Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an. Deshalb besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwertes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

#### 9.2 Ermittlung der Versicherungssumme

a) Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im Einzelnen vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert gemäß 9.1 der Besonderen Bedingungen zur Gebäudeversicherung entsprechen soll.

b) In der gleitenden Neuwertversicherung gilt die Versicherungssumme 1914, als ausreichend vereinbart, wenn

aa) sie aufgrund einer vom Versicherer anerkannten Schätzung eines Bausachverständigen festgesetzt wird;

bb) der Versicherungsnehmer im Antrag den Neuwert in Preisen eines anderen Jahres zutreffend angibt und der Versicherer diesen Betrag auf seine Verantwortung umrechnet;

Wird die nach aa) bis bb) ermittelte Versicherungssumme 1914 vereinbart, nimmt der Versicherer keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht).

Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht, wenn nachträglich wertsteigernde bauliche Maßnahmen durchgeführt wurden.

### 9.3 Beitrag

Grundlagen der Berechnung des Beitrags sind die Versicherungssumme „Wert 1914“, der vereinbarte Beitragssatz sowie der Anpassungsfaktor (gemäß 9.4.a der Besonderen Bedingungen zur Gebäudeversicherung).

Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch Multiplikation des vereinbarten Grundbeitrags 1914 (Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit dem Beitragssatz) mit dem jeweils gültigen Anpassungsfaktor.

### 9.4 Anpassung des Beitrags

a. Der Beitrag verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.

b. Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung wird die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt, und zwar der jeweilige Index auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet.

Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

c. Der Versicherungsnehmer kann einer Erhöhung des Beitrags innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. Die Versicherung bleibt dann als Neuwertversicherung in Kraft, und zwar zum bisherigen Beitrag und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der Versicherungssumme „Wert 1914“ multipliziert mit 1/100 des Baupreisindex für Wohngebäude ergibt, der im Mai des Vorjahres galt.

In diesem Fall gilt ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht nicht mehr. Das Recht des Versicherungsnehmers auf Herabsetzung der Versicherungssumme wegen erheblicher Überversicherung bleibt unberührt.

### 9.5 nicht belegt

### 9.6 Umstellung auf Wohneinheiten oder Vermietfläche

In Abänderung von 9.1 bis 9.5 der Speziellen Bedingungen zur Gebäudeversicherung, wird auf die Festlegung eines Versicherungswertes 1914 verzichtet. Versicherungswert ist der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes entsprechend seiner Größe und Ausstattung sowie seines Ausbaues. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Anstelle des Versicherungswertes 1914 werden zur Berechnung des Beitrages die "Wohneinheiten / Vermieteinheiten" (ggf. inkl. gewerblicher Anteile) oder die Vermietfläche in Quadratmetern herangezogen. Garagen und Tiefgaragenstellplätze werden gesondert berechnet.

Der Versicherer gewährt bei korrekt gemeldeten Wohneinheiten / Vermieteinheiten / Garagen / Tiefgaragenstellplätzen oder Vermietfläche in Quadratmetern je Gebäude Unterversicherungsverzicht gemäß 12 der Speziellen Bedingungen zur Gebäudeversicherung.

## D.10 nicht belegt

## D.11 Gebäudetechnik

### 11.1 Versicherte Sachen

a. Versichert sind sämtliche elektronischen und maschinellen Anlagen/Geräte der Gebäudetechnik, unabhängig von ihrer Betriebsfähigkeit, (sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt). Dies gilt auch für die Dauer einer Wartung, Lagerung, Überholung oder Wiederinstandsetzung. Versichert sind auch Fundamente und Ersatzteile.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf geleaste und gemietete Sachen, sofern der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

Insbesondere erstreckt sich der Versicherungsschutz auf:

- aa) Brandmelde-, Einbruchmelde- und CO<sub>2</sub>-Warnanlagen;
- bb) Elektroakustische Anlagen (wie Lautsprecher-, Mikrofonanlagen);
- cc) Gegen- und Wechselsprechanlagen;
- dd) Steuerungen für Heizungs- und Warmwasseranlagen;
- ee) Kameraüberwachungsanlagen;
- ff) Schrankenanlagen;
- gg) Video- und Industriefernsehanlagen;
- hh) Rohrpost- und sonstige Förderanlagen;

- ii) Antennenanlagen;
  - jj) Versorgungstechnik für Elektronikanlagen (wie USV, Netzersatzanlagen, Frequenzumformer);
  - kk) Anlagen der Heizungs-/Warmwasser-/Lüftungstechnik;
  - ll) Anlagen der Klima-/Kühl-/Kältetechnik;
  - mm) Anlagen der Aufzugs- und Transporttechnik;
  - nn) Anlagen der Elektrotechnik (wie Notstromanlagen, Transformatoren, Mittel- und Niederspannungsanlagen einschließlich Unterverteilung usw.), jedoch ohne das 220/380V-Leitungsnetz sowie Außen- und Raumbelichtung;
  - oo) Anlagen der Dampf- und Warmwassererzeugung;
  - pp) Pumpen und Kompressoren.
- b. Das Innen- sowie das Außenleitungsnetz einschließlich der Verteilung sowie Umsetzer bei Glasfaserkabeln sind mitversichert, sofern sie bei der Bildung der Versicherungssumme berücksichtigt werden.
- c. Außerdem sind
- aa) Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen) versichert, wenn sie vom Benutzer nicht auswechselbar sind (z. B. Festplatten jeder Art);
  - bb) Daten (maschinenlesbare Informationen) versichert, wenn sie für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind (System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten).
- d. Nicht versichert sind
- aa) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, z. B. Entwicklerflüssigkeiten, Reagenzien, Toner, Kühl- und Löschmittel, Farbbänder, Filme, Bild- und Tonträger, Folienkombinationen, präparierte Papiere, Schriftbildträger, Rasterscheiben, Pipetten, Wechselküvetten, Reagenzgefäße;
  - bb) Werkzeuge aller Art, z. B. Bohrer, Fräser;
  - cc) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z. B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien, Filtermassen und -einsätze.
  - dd) Energieanlagen (wie Blockheizkraftwerke, Gasturbinenanlagen), es sei denn, dass von Fall zu Fall eine entsprechende Regelung mit dem Versicherer getroffen wurde, die sich sowohl auf den Beitrag als auch auf Besondere Vereinbarungen für die Versicherung solcher Anlagen bezieht.
- #### 11.2 Versicherte Schäden und Gefahren
- a. Der Versicherer leistet Entschädigung für Sachschäden an versicherten Sachen durch vom Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten nicht rechtzeitig vorhergesehene Ereignisse und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung. Entschädigung wird geleistet für Beschädigungen oder Zerstörungen (Sachschäden), insbesondere durch
- aa) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit;
  - bb) Überspannung, Induktion, Kurzschluss;
  - cc) Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen (einschließlich der Schäden durch Löschen, Niederreißen, Ausräumen oder Abhandenkommen infolge eines dieser Ereignisse);
  - dd) Wasser, Feuchtigkeit,
  - ee) Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus;
  - ff) Konstruktions-, Material oder Ausführungsfehler.
- b. Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.
- c. Nicht versichert sind
- aa) Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten und/oder geleasten Sachen;
  - bb) der Geldinhalt oder geldwerte Inhalt versicherter Anlagen und Geräte.
- d. Entschädigung für versicherte Daten (11.1.b.bb der Speziellen Bedingungen zur Gebäudeversicherung) wird nur geleistet, wenn der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
- e. Entschädigung für ersatzpflichtige Schäden an Röhren ersetzt der Versicherer zum Zeitwert.
- f. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an benachbarten Teilen oder anderen versicherten Teilen wird jedoch Entschädigung geleistet.
- g. Schäden durch ein Ereignis, das nach den Speziellen Bedingungen als versichert gilt, fallen nicht unter die Versicherung der Gebäudetechnik nach 11.1 der Speziellen Bedingungen zur Gebäudeversicherung.
- h. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen außerdem keine Entschädigung für Schäden, für die ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.
- Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ist strittig, ob die entstandenen Schadenbehebungskosten zu Lasten eines Dritten (Lieferanten, Hersteller oder Händler) oder

zu Lasten des Versicherungsnehmers gehen, so leistet der Versicherer dieses Vertrages vor. Etwaige Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers gegenüber Dritten gehen in diesem Falle auf den Versicherer über.

§ 86 VVG gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

#### 11.3 Gebäudetechnik während Umbaumaßnahmen

a. Sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt, gelten notwendig werdende Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit Erweiterungen oder Verlagerungen der über diesen Vertrag versicherten Sachen bis zu einer Versicherungssumme in Höhe der vereinbarten Entschädigungsgrenze je Einzelmaßnahme mitversichert.

b. Die Haftung des Versicherers beginnt mit Aufnahme der Bautätigkeiten und endet mit deren Fertigstellung, spätestens jedoch nach drei Monaten.

c. Entschädigung wird geleistet für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an den versicherten Umbauleistungen sowie für Verluste durch Diebstahl von mit dem Gebäude fest verbundenen versicherten Bestandteilen.

d. Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe der Kosten, die aufgewendet werden müssen, um die Schadenstätte aufzuräumen und einen Zustand herzustellen, der dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens technisch gleichwertig ist.

Grenze der Entschädigung ist jedoch die vereinbarte Versicherungssumme.

e. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Vertrag des Versicherungsnehmers oder eines Versicherten beansprucht werden kann.

#### 11.4 Feststellung der Sachverständigen

Ergänzend zu 25.1 der Besonderen Bedingungen zur Gebäudeversicherung gilt: die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

a. die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;

b. den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung; insbesondere

aa) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;

bb) die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;

cc) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;

c. die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

#### 11.5 Wechsel der versicherten Sachen

Erhält der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige des Versicherungsnehmers hierfür vorläufige Deckung.

Die vorläufige Deckung endet

a. mit dem Abschluss des neuen Versicherungsvertrages oder

b. mit Beginn eines weiteren Vertrages über vorläufige Deckung mit gleichartigem Versicherungsschutz oder

c. mit der Beendigung der Vertragsverhandlungen, spätestens jedoch nach 3 Monaten.

#### 11.6 Versicherte Interessen

Ergänzend zu 25 der Versicherungsbedingungen zur Sachversicherung gilt:

a. Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.

Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.

b. Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt. Im übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 95 ff VVG zur Veräußerung der versicherten Sache.

c. Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.

d. Hat der Versicherungsnehmer die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.

e. Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt, selbst hergestellt, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei

Fremdbezug üblicherweise der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung.

#### 11.7 Versicherungswert

Abweichend von 2 der Besonderen Bedingungen zur Gebäudeversicherung gilt:

Versicherungswert ist der Neuwert.

aa) Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).

bb) Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen. Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen. Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z. B. Konstruktion, Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen. Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

cc) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

#### 11.8 Versicherte Kosten

a. Kosten für die Wiederherstellung von Daten

aa) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

bb) Andere Daten sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

cc) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

b. Zusätzliche Kosten

Soweit vereinbart, sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums und Luftfracht aufwenden muss bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

#### 11.9 Umfang der Entschädigung

a. Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden. Ein Teilschaden liegt vor wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache. Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischem Zustand. Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammen gehören. Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.

b. Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

aa) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

aaa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;

bbb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;

ccc) De- und Remontagekosten;

ddd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;

eee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;

fff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung;

bb) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung, wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.

cc) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- aaa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;  
 bbb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen.  
 ccc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;  
 ddd) entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;  
 eee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;  
 fff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden.  
 ggg) Vermögensschäden.

c. Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials

d. Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von 11.9.b. und 11.9.c. der Speziellen Bedingungen zur Gebäudeversicherung ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

- aa) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder  
 bb) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

e. Weitere Kosten

Weitere Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.

f. Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

g. Selbstbeteiligung

Der nach 11.9.a. bis 11.9.f. der Speziellen Bedingungen zur Gebäudeversicherung ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

## D.12 Meldeverfahren

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet jeweils zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres die vorhandenen Gebäude unter Angabe

- der Anschrift
- der Wohneinheiten / Vermieteinheiten / Garagen / Tiefgaragenstellplätze oder die Vermietfläche in Quadratmetern
- Art und Größe (in m<sup>2</sup>) der gewerblichen Nutzung bezogen auf das jeweilige Gebäude

innerhalb einer Frist von einem Monat, zu melden.

Liegt nach Fristablauf keine Meldung vor, gelten für den Stichtag die zuletzt gemeldeten Wohneinheiten oder die zuletzt gemeldeten Quadratmeter Vermietfläche.

Der Versicherer gewährt bei korrekt gemeldeten Wohneinheiten / Vermieteinheiten / Garagen / Tiefgaragenstellplätzen oder Vermietfläche in Quadratmetern je Gebäude ab dem Zeitpunkt der Meldung Unterversicherungsverzicht. Ist vor Eintritt des Versicherungsfalles die tatsächliche Anzahl von Wohneinheiten / Vermieteinheiten oder die Vermietfläche in Quadratmetern größer als die zuletzt gemeldete Anzahl/Fläche, wird bei der Entschädigungsberechnung die Unterversicherung gem. dem Verfahren nach 16.6 der Besonderen Bedingungen zur Gebäudeversicherung berücksichtigt.

Irrtümlich nicht erfasste Wohneinheiten / Vermieteinheiten sind bis zur Fälligkeit der nächsten Meldung mitversichert.

Zu Meldungen zur Rohbauversicherung nach 8 der Speziellen Bedingungen zur Gebäudeversicherung ist der jeweilige Baubeginn zu notieren.

In der jährlichen Meldung sind Gebäude mit mehr als 10 Stockwerken bzw. mit einem Neuwert von mehr als 10 Mio. EUR entsprechend zu kennzeichnen und deren Neuwert zu vermerken. Sie gelten erst nach Zustimmung des Versicherers gedeckt. Bei während der Vertragslaufzeit neu hinzukommenden Objekten besteht Versicherungsschutz gegen Überschwemmung und Rückstau erst nach erfolgter Bestätigung durch den Versicherer.

**E. nicht belegt**

**F. nicht belegt**

## **G. Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Feuer**

### **G.1 Versicherte Gefahren**

Die Versicherung umfasst Schäden durch

- a. Brand,
- b. Blitzschlag,
- c. Explosion, Verpuffung und Implosion,
- d. Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

### **G.2 Brand**

- a. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.  
Mitversichert gelten Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Wirkung des elektrischen Stroms, sofern diese einen Brandschaden zur Folge haben.
- b. Mitversichert sind Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden (Nutzwärmeschäden). Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
- c. Versichert sind ebenfalls bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze Seng- und Schmorschäden durch Einwirkung eines Feuers, welches nicht die Voraussetzungen nach 2 der Speziellen Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Feuer erfüllt.

### **G.3 Blitzschlag**

- a. Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.  
Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind nur versichert, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch Blitzschlag Schäden anderer Art entstanden sind.
- b. Spuren eines Blitzschlags an diesem Grundstück, an dort befindlichen Antennen oder anderen Sachen als elektrischen Einrichtungen und Geräten stehen Schäden anderer Art gleich.
- c. Der Versicherer leistet Entschädigung bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze für Überspannungs-, Überstrom- und Kurzschlusschäden, an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Blitzschlag oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität, wenn an Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, keine Schäden anderer Art durch Blitzschlag nachgewiesen werden können. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

### **G.4 Explosion, Verpuffung und Implosion**

- a. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.
- b. Verpuffungen sind Schäden, die durch die Fehlfunktion einer Verbrennungseinrichtung oder Feuerstelle innerhalb der Versicherungsräume entstanden sind.
- c. Implosion ist ein plötzlicher, unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

### **G.5 Nicht versicherte Schäden**

Nicht versichert sind

- a. ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben und Tsunami;
- b. ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Innere Unruhen;
- c. nicht belegt
- d. nicht belegt
- e. Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an den Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen; außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr gemäß 1 der Speziellen Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Feuer verwirklicht hat.

**G.6 nicht belegt**

**G.7 nicht belegt**

**G.8 nicht belegt**

**G.9 nicht belegt**

**G.10 nicht belegt**

**G.11 nicht belegt**

**G.12 nicht belegt**

**G.13 nicht belegt**

**G.14 nicht belegt**

**G.15 Kosten für Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte**

a. Bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze sind Kosten für die Beseitigung von Schäden an Gebäuden und Gebäudebestandteilen (ausgenommen Schaufensterverglasungen sofern eine separate Glasversicherung besteht) der versicherten Gebäude mitversichert. Ferner gelten die außen am Gebäude angebrachte Teile einer Einbruchmeldeanlage, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt, versichert. Dies gilt, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Dieb

aa) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;

bb) versucht, durch eine Handlung gemäß 15.a.aa) der Speziellen Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Feuer in ein versichertes Gebäude einzudringen.

b. Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gemäß 15.a.aa) der Speziellen Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Feuer sind.

c. Im Rahmen von 15.a.aa) der Speziellen Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Feuer sind ferner Beschädigungen an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) auf dem Versicherungsgrundstück und in dessen unmittelbarer Umgebung versichert, wenn der Dieb den Schaukasten oder die Vitrine erbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.

**G.16 Notmaßnahmen**

Bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze ersetzt der Versicherer innerhalb des Versicherungsortes die Aufwendungen für die behelfsmäßige Absicherung (Notverglasung, Bretterverschlag, Balkenverstreben, u.ä.) oder Bewachung von Fenstern und Türen, die anlässlich eines Einbruchdiebstahlschadens beschädigt oder zerstört wurden.

Die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen dauerhaften Zustandes muss unverzüglich erfolgen.

**G.17 nicht belegt**

**G.18 nicht belegt**

**G.19 nicht belegt**

**G.20 nicht belegt**

**G.21 nicht belegt**

**G.22 nicht belegt**

**G.23 nicht belegt**

**G.24 nicht belegt**

**G.25 Türschlossänderungskosten**

Türschlossänderungskosten im Rahmen der Feuerversicherung sind Aufwendungen für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen dadurch abhandenkommen, dass ein unbefugter Dritter in ein Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist und die Schlüssel widerrechtlich entwendet hat.

Dies gilt nicht bei Schlössern von Türen von Tresorräumen.

Es gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

**G.26 Einbruchdiebstahlversicherung für bewegliche Sachen des Gebäudeeigentümers**

- a. Der Versicherer leistet im Rahmen der Feuerversicherung Entschädigung bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze für bewegliche Sachen in Hausmeisterbüros, Beiratszimmern und vergleichbaren Räumlichkeiten, für die der Gebäudeeigentümer oder die Eigentümergemeinschaft die Gefahr trägt, die dadurch zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen, nachdem ein unbefugter Dritter in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist.
- b. Nicht versichert sind Wertsachen, Wertpapiere und Bargeld.
- c. 26.a der Speziellen Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Feuer gilt nur, soweit für die vom Schaden betroffenen Sachen keine anderweitige Einbruchdiebstahl-Versicherung besteht.

**G.27 Beschädigung von Waschmaschinen und Wäschetrocknern in Gemeinschaftswaschräumen aus Anlass eines Einbruchdiebstahls**

Versichert sind Kosten für die Beseitigung von Schäden an Waschmaschinen und Wäschetrocknern sowie den dazugehörigen Münzautomaten/-behältern, die der Gebäudeeigentümer oder die Eigentümergemeinschaft in Gemeinschaftswaschräumen bereitstellt, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist und den Münzautomaten/Geldbehälter aufgebrochen oder dieses versucht hat.

Wertmarken und Bargeld sind nicht versichert.  
Es gilt die vereinbarte Entschädigungsgrenze.

**G.28 Kosten infolge Fehlalarm von Brandmeldern**

Veranlasst der Alarm eines Rauch-/Gaswarnmelders Polizei und Feuerwehr, sich gewaltsam Zugang zu einer Wohnung zu verschaffen, so sind die Kosten für die Beseitigung der Aufbruchschäden auch dann versichert, wenn der Alarm durch eine Fehlfunktion des Rauch-/Gaswarnmelders ausgelöst wurde. Bei einer Fehlfunktion eines installierten Rauch-/Gaswarnmelders wird der Versicherer auf Prüfung einer möglichen Obliegenheitsverletzung verzichten.

**G.29 nicht belegt**

**G.30 nicht belegt**

**G.31 nicht belegt**

**G.32 nicht belegt**

**G.33 nicht belegt**

**G.34 nicht belegt**

**G.35 nicht belegt**

**G.36 nicht belegt**

**G.37 nicht belegt**

**H. nicht belegt**

**I. siehe Teil All Risk**

**J. siehe Teil All Risk**

## **K. Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Wasserlöschanlagen-Leckage**

### **K.1 Versicherte Gefahren**

Die Versicherung umfasst Schäden durch Wasserlöschanlagen-Leckage.

### **K.2 Wasserlöschanlagen-Leckage**

Wasserlöschanlagen-Leckage ist das bestimmungswidrige Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus ortsfesten oder VdS-anerkannten Wasserlöschanlagen.

Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Wasserlöschanlage dienen.

### **K.3 Bruch- oder Frostschäden**

Innerhalb von Gebäuden sind Schäden durch

- a. Rohrbruch oder Frost an den versicherten Zu- oder Ableitungsrohren der ortsfesten oder VdS-anerkannten Wasserlöschanlagen;
- b. Frost an den sonstigen versicherten Einrichtungen dieser Anlagen mitversichert.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

### **K.4 Nicht versicherte Schäden**

a. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- aa) Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Wasserlöschanlage;
  - bb) Schwamm;
  - cc) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Wasserlöschanlagen-Leckage die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat;
  - dd) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
  - ee) Erdbeben und Tsunami.
- b. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
  - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

## L. Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Leitungswasser

### L.1 Versicherte Gefahren

Die Versicherung umfasst

- a. Bruchschäden innerhalb von Gebäuden,
- b. Bruchschäden außerhalb von Gebäuden,
- c. Nässeschäden.

### L.2 Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Bruchschäden innerhalb von Gebäuden liegen vor bei

- a. frostbedingten und sonstigen Bruchschäden an versicherten
  - aa) Rohren der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) und den damit verbundenen Schläuchen sowie an innerhalb von Gebäuden verlegten Regenabflussrohren;
  - bb) Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen; sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind;
  - cc) Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser);
  - dd) Regenwassernutzungsanlagen (deren Zu- oder Ableitungsrohre, Speichertanks, Hauswasserwerke sowie Filtereinrichtungen), Schwimm- oder Wasserbecken sowie deren Zu- und Ableitungsrohre und den Rohren der Wasserumwälz- und Reinigungsanlage;
  - ee) Erdgasleitungen, soweit sie der Versorgung der Heizungsanlagen der versicherten Gebäude dienen.
- b. frostbedingten Bruchschäden an nachfolgend genannten versicherten Installationen:
  - aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts sowie deren Anschlusschläuche;
  - bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

cc) an den übrigen Einrichtungen

der Wasserumwälz- und Wasserreinigungsanlage (z. B. am Kessel, an der Pumpe und den Armaturen) von Schwimmbädern.

### L.3 Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Als Bruchschäden außerhalb von Gebäuden gelten frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen sowie der Schwimmbad- und Regenwassernutzungsanlagen (sofern die Regenwassernutzungsanlagen der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen), soweit

- a. die Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden und der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt;
- b. sie außerhalb des Versicherungsgrundstückes verlegt sind und der Versicherungsnehmer zur Unterhaltung dieser Anlagen verpflichtet ist.

### L.4 Nässeschäden

a. Ein Nässeschaden liegt bei bestimmungswidrig ausgetretenem Leitungswasser vor. Als Nässeschaden gelten auch Schäden durch bestimmungswidrig eingedrungenes Leitungswasser durch nicht erkennbar undichte Fugen.

b. Das Leitungswasser muss ausgetreten sein aus

- aa) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen;
- bb) mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen inklusive bodengleicher Duschen;
- cc) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung;
- dd) Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
- ee) Wasserbetten und Aquarien sowie Deko-Elementen wie z.B. Zierbrunnen;
- ff) Zu- oder Ableitungsrohren oder den sonstigen wasserführenden Einrichtungen des Schwimmbades oder des Schwimmbeckens/ Wasserbeckens.

c. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel in Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich. Ebenso gilt Regenwasser aus innerhalb von Gebäuden befindlichen Regenwassernutzungsanlagen (Zu- oder Ableitungsrohre, Speichertanks, Hauswasserwerk sowie Filtereinrichtungen) und aus innerhalb von Gebäuden verlegten Regenabflussrohren Leitungswasser gleichgestellt.

### **L.5 Nicht versicherte Schäden**

- a. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
  - aa) Regenwasser aus außerhalb des Gebäudes liegenden Fallrohren;
  - bb) Plansch- oder Reinigungswasser;
  - cc) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
  - dd) Erdbeben und Tsunami;
  - ee) Erdsenkung oder Erdrutsch, es sei denn, dass Leitungswasser nach 4 der Speziellen Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Leitungswasser die Erdsenkung oder den Erdrutsch verursacht hat;
  - ff) Schwamm;
  - gg) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
  - hh) Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder ähnlich mobilen Behältnissen;
  - ii) Flüssigkeiten aus ortsfesten Wasserlöschanlagen;
- b. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
  - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
  - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);
  - cc) ortsfesten Wasserlöschanlagen.

### **L.6 nicht belegt**

## **M. Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Sturm/Hagel**

### **M.1 Versicherte Gefahren**

Die Versicherung umfasst Schäden durch

- a. Sturm,
- b. Hagel.

### **M.2 Sturm**

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- a. die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- b. der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder der mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

### **M.3 Hagel**

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

### **M.4 nicht belegt**

### **M.5 Nicht versicherte Schäden**

a. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- aa) Sturmflut;
  - bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
  - cc) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
  - dd) Lawinen und Schneedruck;
  - ee) Erdbeben und Tsunami.
- b. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
  - bb) im Freien befindlichen beweglichen Sachen;
  - cc) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

### **M.6 Bewegliche Sachen im Freien**

Abweichend von 5.b.bb) der Speziellen Bedingungen zur Extended-Coverage Versicherung (Sturm/Hagel – EC e/f) leistet der Versicherer auch im Falle von Sturm/Hagelschäden an beweglichen Sachen im Freien bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze. Es gilt die vereinbarte Selbstbeteiligung.

### **M.7 nicht belegt**

## **Elementarversicherung – versichert gelten die Teile N. bis R.**

### **N. Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Überschwemmung und Rückstau**

#### **N.1 Versicherte Gefahren**

Die Versicherung umfasst Schäden durch

- a. Überschwemmung,
- b. Rückstau.

#### **N.2 Überschwemmung**

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- a. Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- b. Witterungsniederschläge;
- c. Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von 2.a. oder 2.b. der Speziellen Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Überschwemmung und Rückstau.

#### **N.3 Rückstau**

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

#### **N.4 Nicht versicherte Schäden**

- a. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
  - aa) Erdbeben und Tsunami;
  - bb) Sturmflut;
  - cc) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe 2.c der Speziellen Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Überschwemmung und Rückstau);
  - dd) Vulkanausbruch.
- b. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
  - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
  - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

---

## **O. Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Erdbeben und Tsunami**

### **O.1 Versicherte Gefahren**

Die Versicherung umfasst Schäden durch

- a. Erdbeben,
- b. Tsunami.

### **O.2 Erdbeben**

- a. Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- b. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
  - aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
  - bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

### **O.3 Tsunami**

Tsunami ist eine durch Erdbeben, Vulkanausbruch oder Erdrutsch ausgelöste Flutwelle.

### **O.4 Nicht versicherte Schäden**

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

- a. Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
- b. Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

## **P. Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Erdsenkung und Erdbeben**

### **P.1 Versicherte Gefahren**

Die Versicherung umfasst Schäden durch

- a. Erdsenkung,
- b. Erdbeben.

### **P.2 Erdsenkung**

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

### **P.3 Erdbeben**

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

### **P.4 Nicht versicherte Schäden**

a. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- aa) Trockenheit oder Austrocknung;
  - bb) Vulkanausbruch;
  - cc) Überschwemmung und Rückstau;
  - dd) Erdbeben und Tsunami;
  - ee) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
- b. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
- aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
  - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

## **Q. Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Lawinen und Schneedruck**

### **Q.1 Versicherte Gefahren**

Die Versicherung umfasst Schäden durch

- a. Lawinen,
- b. Schneedruck.

### **Q.2 Lawinen**

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

### **Q.3 Schneedruck**

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

### **Q.4 Nicht versicherte Schäden**

- a. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
  - aa) Überschwemmung und Rückstau;
  - bb) Erdbeben und Tsunami;
  - cc) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.
- b. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
  - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
  - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

---

## **R. Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Vulkanausbruch**

### **R.1 Versicherte Gefahren**

Die Versicherung umfasst Schäden durch Vulkanausbruch.

### **R.2 Vulkanausbruch**

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

### **R.3 Nicht versicherte Schäden**

- a. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben und Tsunami.
- b. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an
  - aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;
  - bb) Sachen, die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte).

## **S. Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Glasbruch**

### **S.1 Versicherte Gefahr**

Die Versicherung umfasst Schäden durch Bruch (Zerbrechen) von versicherten Sachen.

### **S.2 Nicht versicherte Gefahren und Schäden**

- a. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf
  - aa) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z.B. Schrammen, Muschelausbrüche);
  - bb) Undicht werden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;
- b. Nicht versichert sind Schäden, die durch
  - aa) Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
  - bb) Sturm, Hagel;
  - cc) Überschwemmung und Rückstau, Erdbeben und Tsunami, Erdsenkung und Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen oder Vulkanausbruchentstehen, soweit für diese anderweitig Versicherungsschutz besteht.

### **S.3 nicht belegt**

### **S.4 Versicherte Sache Gebäudeglasversicherung (gesamtes Gebäude)**

Versichert sind

- a. fertig eingesetzte oder montierte
  - aa) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas oder Kunststoff Glaskeramik (auch mit künstlerischer Bearbeitung);
  - bb) Glasbausteine und Profilbaugläser;
  - cc) Lichtkuppeln aus Glas oder Kunststoff;
  - dd) Scheiben von Sonnenkollektoren (nicht Scheiben von Photovoltaikanlagen) einschließlich deren Rahmen der gesamten Innen- und Außenverglasungen der versicherten Gebäude und von Außenschaukästen und -vitrinen;
- b. der Werbung des Versicherungsnehmers dienende, fertig eingesetzte oder montierte Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen), Firmenschilder und Transparente (Werbeanlagen).

### **S.5 nicht belegt**

### **S.6 Nicht versicherte Sachen**

Nicht versichert sind

- a. Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
- b. Blei- und Messingverglasungen mit künstlerischer Bearbeitung;
- c. optische Gläser, Geschirr und Handspiegel;
- d. Hohlgläser und Beleuchtungskörper, soweit nicht nach 3.b, 4.b oder 5.b der Speziellen Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Glasbruch versichert;
- e. Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe- und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computer-Displays);
- f. Schriftscheiben von Fotogeräten und Rastern;
- g. Scheiben aus Glaskeramik und Scheiben von Sonnenbänken;
- h. bewegliche Sachen im Freien und auf Transporten;
- i. Verglasungen von Gewächshäusern;
- j. Werbetafeln in LED-Technik.
- k. Verglasungen von leer stehenden bzw. nicht ständig bewohnten Gebäuden.

### **S.7 nicht belegt**

### **S.8 nicht belegt**

### **S.9 nicht belegt**

### **S.10 Umfang der Entschädigung**

Ergänzend zu 1 der Speziellen Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Glasbruch gilt

- a. Ersetzt werden die Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte, die Lieferung an den Schadenort sowie die Montage in ortsüblicher Höhe.
- b. Besondere Aufwendungen, die zum Erreichen des Schadenortes (z.B. Gerüste, Kräne) bzw. im Zusammenhang mit dem Einsetzen der Scheibe (z.B. Anstriche, De- und Remontage von Vergitterungen) notwendig sind, werden nur soweit vereinbart und in vereinbarter Höhe ersetzt.

- c. Der Versicherer ersetzt keine Aufwendungen, die bei der Angleichung unbeschädigter Sachen (z. B. Farbe und Struktur) an entschädigten Sachen sowie für fertigungsbedingte Abweichungen der Ersatzsache im äußeren Erscheinungsbild entstehen.
- d. Restwerte werden angerechnet.

## **All-Risk-Versicherung – versichert gelten die Teile I., J. und T.**

### **I. Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung und Streik/Aussperrung**

#### **I.1 Versicherte Gefahren**

Die Versicherung umfasst Schäden durch

- a. Innere Unruhen,
- b. Böswillige Beschädigung,
- c. Streik/Aussperrung.

#### **I.2 Innere Unruhen**

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

Versichert gilt die unmittelbare Gewalthandlung oder unmittelbare Wegnahme im Zusammenhang mit Inneren Unruhen.

#### **I.3 Böswillige Beschädigung**

##### **3.1 Definition**

Böswillige Beschädigung ist jede unmittelbare, vorsätzliche Handlung von betriebsfremden Personen an versicherten Sachen.

Betriebsfremde Personen sind alle Personen, die nicht im Betrieb tätig sind.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden, die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl entstehen, mit Ausnahme von Schäden an versicherten Gebäuden.

##### **3.2 Aufwendungen für die Beseitigung von Verunreinigungen durch Graffiti**

Ausschließlich über diese Bestimmung mitversichert sind Verschmutzungen durch Graffiti.

Die Versicherungsleistung gilt auch dann erbracht, wenn trotz fachgerechter Behandlung keine vollständige Beseitigung möglich ist, dies gilt insbesondere für evtl. verbleibende Farbunterschiede.

Es gelten die vereinbarten Entschädigungsgrenzen und Selbstbeteiligungen.

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass dieser Versicherungsschutz für Graffiti mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

#### **I.4 Streik/Aussperrung**

Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Versichert gilt die unmittelbare Gewalthandlung oder unmittelbare Wegnahme im Zusammenhang mit Streik oder Aussperrung.

#### **I.5 Nicht versicherte Schäden**

a. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- aa) Brand oder Explosion, es sei denn, der Brand oder die Explosion sind durch Innere Unruhen entstanden;
- bb) Erdbeben und Tsunami;
- cc) Verfügung von hoher Hand.

b. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen; es sei denn, sie entstehen durch Brand oder Explosion infolge von Inneren Unruhen (siehe 2 der Speziellen Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung und Streik/Aussperrung).

#### **I.6 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche**

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

#### **I.7 Besonderes Kündigungsrecht**

Die Versicherung der Gefahrengruppe Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

#### **I.8 Diebstahl von Gebäudebestandteilen nach Einbruch**

Bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze ersetzt der Versicherer auch den Diebstahl von Gebäudebestandteilen nach einem Einbruch.

## **J. Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle**

### **J.1 Versicherte Gefahren**

Die Versicherung umfasst Schäden durch

- a. Fahrzeug- oder Fahrzeugteileanprall;
- b. Rauch;
- c. Überschalldruckwellen.

### **J.2 Fahrzeug- oder Fahrzeugteileanprall**

Fahrzeug- oder Fahrzeugteileanprall ist jede unmittelbare Berührung versicherter Sachen oder Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der Gebäude oder deren Arbeitnehmer betrieben werden.

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verschleiß.
- b) Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen.

### **J.3 Rauch**

Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn Rauch plötzlich bestimmungswidrig aus Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und auf versicherte Sachen einwirkt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

### **J.4 Überschalldruckwelle**

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, einwirkt.

### **J.5 Nicht versicherte Schäden**

a. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

aa) Brand, Blitzschlag oder Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;

bb) Erdbeben und Tsunami.

b. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

## **T. Spezielle Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren**

### **T.1 Versicherte Gefahr**

Die Versicherung umfasst Schäden durch unbenannte Gefahren.

### **T.2 Unbenannte Gefahren**

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch andere als durch die in den Speziellen Bedingungen versicherbaren Gefahren und Schäden unvorhergesehen zerstört oder beschädigt werden oder im Zusammenhang mit einem solchen Versicherungsfall abhanden kommen. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die in seinem Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können.

### **T.3 Abgrenzungen**

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt nicht vor, soweit es sich um eine reine Fehlfunktion einer Datenverarbeitungsanlage, von Software oder von eingebauten Mikroprozessoren handelt. Eine Fehlfunktion in diesem Sinne liegt insbesondere vor, wenn die betroffenen Datenverarbeitungsanlagen, Software oder die eingebauten Mikroprozessoren nicht funktionieren, falsche Ergebnisse produzieren oder Daten nicht zur Verfügung stehen.

Eine Zerstörung oder Beschädigung liegt ferner nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel offenkundig wird.

Unwesentliche Veränderungen, die den Gebrauchswert von zum Eigengebrauch bestimmten versicherten Sachen nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Sachschäden im Sinne dieser Versicherung.

### **T.4 Ausschlüsse**

Nicht versichert sind Schäden durch

- a. Verfügung von hoher Hand; dieser Ausschluss gilt ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen;
- b. Sturmflut;
- c. betriebs- bzw. gebrauchsbedingte Abnutzung/Alterung;
- d. Ver- oder Bearbeitung;
- e. Kontamination (z.B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Verstaubung, Beaufschlagung, durch Austritt von Kühlmitteln), es sei denn, dass diese Schäden Folge eines auf dem Versicherungsgrundstück versicherten Ereignisses nach 2 der Speziellen Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren sind;
- f. korrosive Angriffe oder Abzehrungen, Erosion, Schwund, übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstige Ablagerungen, es sei denn, dass diese Schäden Folge eines auf dem Versicherungsgrundstück versicherten Ereignisses nach 2 der Speziellen Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren sind;
- g. Senken, Reißen, Schrumpfen oder Dehnen von Gebäuden und Gebäudeteilen, es sei denn, dass diese Schäden Folge eines auf dem Versicherungsgrundstück versicherten Ereignisses nach 2 der Speziellen Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren sind;
- h. den Ausfall oder die mangelhafte Funktion von Klima-, Heiz- oder Kühlsystemen an Waren und Vorräten;
- i. normale Witterungseinflüsse, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss. Starkregenereignisse gemäß den Richtwerten des Deutschen Wetterdienstes gelten nicht als normaler Witterungseinfluss;
- j. inneren Verderb, Mikroorganismen, Tiere oder Pflanzen;
- k. - Bedienungsfehler,  
- Ungeschicklichkeit,  
- Fahrlässigkeit,  
- Fehler im Zusammenhang mit Reparatur- oder Wartungsarbeiten,  
- Versagen von Mess-, Steuer-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen  
- in die Sache gelangte Fremdkörper oder ohne äußere Einwirkung an Maschinen, maschinellen und elektronischen Einrichtungen entstehen;
- l. Konstruktions-, Material- oder Herstellungsfehler.

Zu 4.c. bis 4.l. der Speziellen Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren gilt: Dadurch verursachte Sachschäden an anderen versicherten Sachen sind jedoch ersatzpflichtig, soweit sie nicht selbst unter eine Ausschlussbestimmung fallen;

m. Versagen der externen Wasser-, Gas-, Strom- und sonstigen Energieversorgung außerhalb der Versicherungsgrundstücke;

n. magnetische Einwirkung oder Computerviren oder das Löschen oder Ändern oder fehlerhaftes Lesen/Verarbeiten von Daten ohne gleichzeitige Zerstörung oder Beschädigung des Datenträgermaterials;

- o. Genmanipulation, Genmutation oder andere Genveränderungen;
- p. Grundwasser;
- q. Absenkung des Erdbodens über Hohlräumen infolge von Bergbauaktivitäten oder Austrocknung/Trockenheit sowie infolge Geothermie-Bohrungen;
- r. Überschwemmung und Rückstau. Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch
  - aa. Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
  - bb. Witterungsniederschläge;
  - cc. Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von 4.r.aa. oder 4.r.bb. der Speziellen Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren.
- Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.
- s. Glasbruch.

#### **T.5 Nicht versicherte Sachen**

In Ergänzung zu 4 der Speziellen Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren sind nicht versichert

- a. lebende Tiere und Pflanzen, Mikroorganismen, Fahrzeuge aller Art;
- b. Gebäude oder Gebäudeteile, die nicht bezugsfertig sind und in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindliche Sachen;
- c. Sachen die noch nicht betriebsfertig aufgestellt oder montiert sind oder deren Probelauf noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist (Montageobjekte);
- d. Sachen während des Transports;
- e. Sachen im Freien.
- f. Schäden an Fahrzeugen, Einfriedungen, Straßen und Wegen durch Fahrzeuganprall.

#### **T.6 Kosten im Zusammenhang mit unbemerkten Todesfällen von Mietern**

Versichert sind im Rahmen der unbenannten Gefahren bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze auch Kosten für die Instandsetzung von Wohnraum, sofern dieser durch einen Todesfall eines Mieters nicht unmittelbar weitervermietet werden kann. Diese können insbesondere sein: Kosten für aufgebrochenen Türen oder Fenster Beseitigung des Hausrates Desinfektion und Renovierung der betroffenen Wohneinheit Nicht versichert sind:

ausfallende Mieten Aufwendungen für durch den Mieter zu dessen Lebzeiten verursachte Schäden am Mietobjekt oder für geplante Renovierungen.

Einen Anspruch auf Entschädigung besteht nur in dem Umfang, in dem kein Schadenersatz aus anderen Versicherungen, hinterlegten Kautionen oder von den Erben erlangt werden kann.

Diese Kostenerstattung erfolgt auch dann, wenn die betroffene Wohnung nicht von einem Mieter, sondern von einem Eigentümer selbst bewohnt wird.

#### **T.7 Kosten für Nagetierbiss an Gebäuden**

Im Rahmen der unbenannten Gefahren ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze abweichend von 4.j der Speziellen Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren auch Schäden an Gebäuden die unmittelbar durch Nagetierbiss (z.B. Marder) entstehen.

Folgeschäden aller Art, z.B. durch das Fehlen elektrischer Spannung, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Versichert gelten ausschließlich Schäden innerhalb Deutschlands.

Wird durch den Versicherungsfall ein bestehender Schaden erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung des bestehenden Schadens erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

#### **T.8 Kosten für Bienen-, Wespen- und Hornissennester**

Im Rahmen der unbenannten Gefahren ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze abweichend von 4.j der Speziellen Bedingungen zur Versicherung von Schäden durch unbenannte Gefahren auch Aufwendungen für die fachmännische Beseitigung von Bienen-, Wespen- und Hornissennestern an versicherten Gebäuden.

#### **T.9 Diebstahl von Gebäudebestandteilen**

Im Rahmen der unbenannten Gefahren ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze den Diebstahl fest mit dem Gebäude verbundener Sachen wie z. B. Markisen, Schutzgitter, Rollläden, Antennen, Satellitenanlagen und dergleichen.

Mitversichert gilt der Diebstahl von Feuerlöschern.

**T.10 nicht belegt**

## **Hinweis zu den Rechtsfolgen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (§ 19 Absatz 5 VVG)**

### **Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?**

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

### **Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?**

#### **Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes**

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

#### **Kündigung**

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

#### **Vertragsänderung**

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

#### **Ausübung unserer Rechte**

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

---

### Stellvertretung durch eine andere Person

---

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### Hinweis über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall (§ 28 Absatz 4 VVG)

---

#### Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

---

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalls verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie uns alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

#### Leistungsfreiheit

Machen Sie entgegen der Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber wir können unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei. **Hinweis:**

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

## **Gesetzliche Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)**

Stand 01.07.2025

### **Risikoträger**

Risikoträger ist:

**R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden**  
**vertreten durch den Vorstand, Vorstandsvorsitzender: Dr. Nils Reich**  
Handelsregister Nr. HRB 2188 Amtsgericht Wiesbaden, Umsatzsteuer-ID-Nr. DE 811198334

Die R+V Allgemeine Versicherung AG betreibt alle Zweige der Schadens-, Unfall- und Rückversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art.

### **Wesentliche Merkmale der Versicherung**

Wesentliche Merkmale der von Ihnen beantragten Versicherungen wie Angaben über Art, Umfang und Beginn des Versicherungsschutzes und Fälligkeit unserer Leistung finden Sie im Angebot bzw. Versicherungsschein, den Versicherungsbedingungen sowie in diesen Verbraucherinformationen.

Für das Versicherungsverhältnis gelten die im Versicherungsschein dokumentierten Bedingungen und besonderen Vereinbarungen.

### **Beitrag, Beitragszahlung und Kosten**

Die Höhe des Beitrags einschließlich der derzeit geltenden Versicherungssteuer finden Sie im Angebot bzw. Versicherungsschein.

Die Bestimmungen zur Zahlung und Erfüllung sowie der Zahlweise der Versicherungsbeiträge finden Sie im Angebot, dem Versicherungsschein und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Eine erteilte Einzugsermächtigung gilt auch für Ersatzverträge.

Im Falle einer Beitragsanmahnung bei Zahlungsverzug können Mahngebühren von derzeit bis zu 15 EUR anfallen/entstehen.

### **Zustandekommen des Vertrags**

Vor Abgabe Ihres Antrags erhalten Sie mit diesen Verbraucherinformationen die Allgemeinen, Besonderen und Speziellen Versicherungsbedingungen und gegebenenfalls sonstige vertragsrelevante Informationen, sofern Sie hierauf nicht ausdrücklich verzichten und gegebenenfalls sonstige vertragsrelevante Informationen.

Den Versicherungsschein (Police) erhalten Sie per Post. Mit Zugang der Police ist der Versicherungsvertrag geschlossen, sofern Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben.

### **Beginn der Versicherung**

Den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Bitte beachten Sie, dass der Beginn des Versicherungsschutzes abhängig von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags ist.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz gegen die Gefahren Überschwemmung und Rückstau, Erdbeben und Tsunami, Erdsenkung und Erdbeben, Schneedruck und Lawinen sowie Vulkanausbruch erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Versicherungsbeginn. Diese Regelung entfällt, soweit Versicherungsschutz bereits über einen anderen Vertrag bestanden hat und ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Antrag fortgesetzt wird.

Ist dem Antragsteller bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so besteht hierfür kein Versicherungsschutz.

---

**Widerrufsbelehrung**

---

**Abschnitt 1****Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise****Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Die im Deckblatt des Versicherungsscheins genannte Adresse oder an die R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Telefax: 0611 533-4500, E-Mail: [ruv@ruv.de](mailto:ruv@ruv.de).

**Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat, um einen Betrag von

- 1/360 des jährlichen Beitrags,
- 1/180 des halbjährlichen Beitrags,
- 1/90 des vierteljährlichen Beitrags oder
- 1/30 des monatlichen Beitrags.

Bei Zahlung eines Einmalbeitrages können Sie den Betrag, den wir für jeden Tag einbehalten dürfen, an dem Versicherungsschutz bestanden hat, anhand folgender Formel errechnen:

**Einmalbeitrag Ihrer Versicherung**

**Beantragte Versicherungsdauer in Tagen**

Die mit Ihnen vereinbarte Zahlungsweise sowie die Höhe Ihres Beitrags können Sie dem Ihnen zur Verfügung gestellten Antrag bzw. Versicherungsschein entnehmen. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

**Besondere Hinweise**

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

**Abschnitt 2****Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen**

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

**Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen**

---

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- 1 die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
- 2 die ladungsfähige Adresse des Versicherers und jede andere Adresse, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 3 die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
- 4 die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
- 5 den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
- 6
  - a. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
  - b. alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
- 7 Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
- 8 die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
- 9 Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
- 10 das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 11
  - a. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
  - b. Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
- 12 Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
- 13 die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
- 14 das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare

- 
- Recht oder über das zuständige Gericht;
- 15 die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Ziffer II. genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
- 16 einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
- 17 Name und Adresse der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

**Ende der Widerrufsbelehrung**

---

**Besondere Hinweise zu Ersatzverträgen**

**Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.**

---

**Besondere Hinweise zu Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat**

**Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.**

---

**Laufzeit des Vertrags**

**Die Laufzeit des Vertrags finden Sie im Antrag, im Deckblatt Ihres Versicherungsscheins und den Verlängerungsbestimmungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.**

---

**Kündigungsrecht**

Die Bestimmungen zu Ihrem Kündigungsrecht finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

---

**Anwendbares Recht/Sprache**

Auf den Versicherungsvertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Laufzeit wird in deutscher Sprache geführt.

---

**Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde**

Sie können sich mit einer Beschwerde auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Die Anschrift lautet: Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.